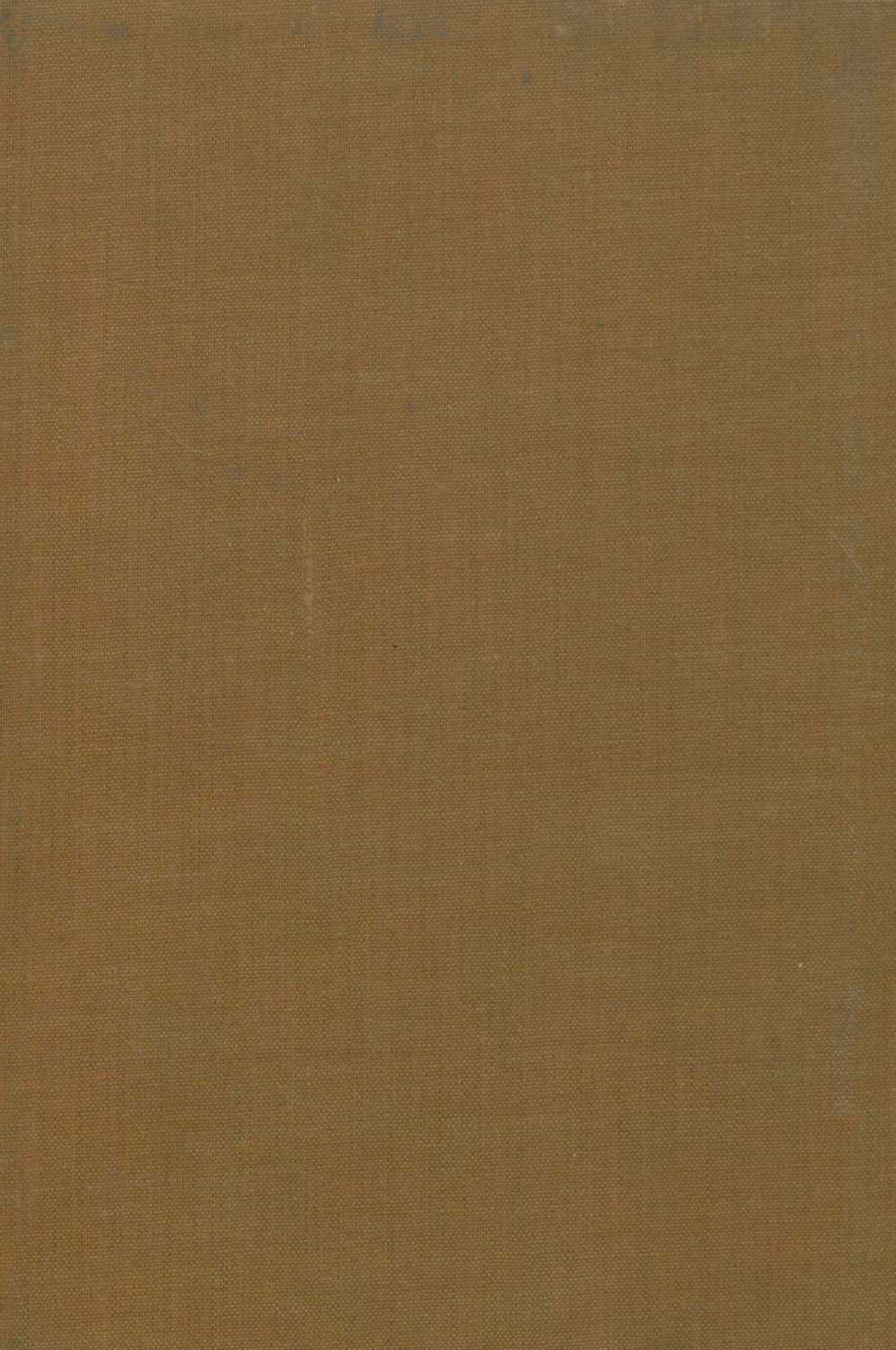
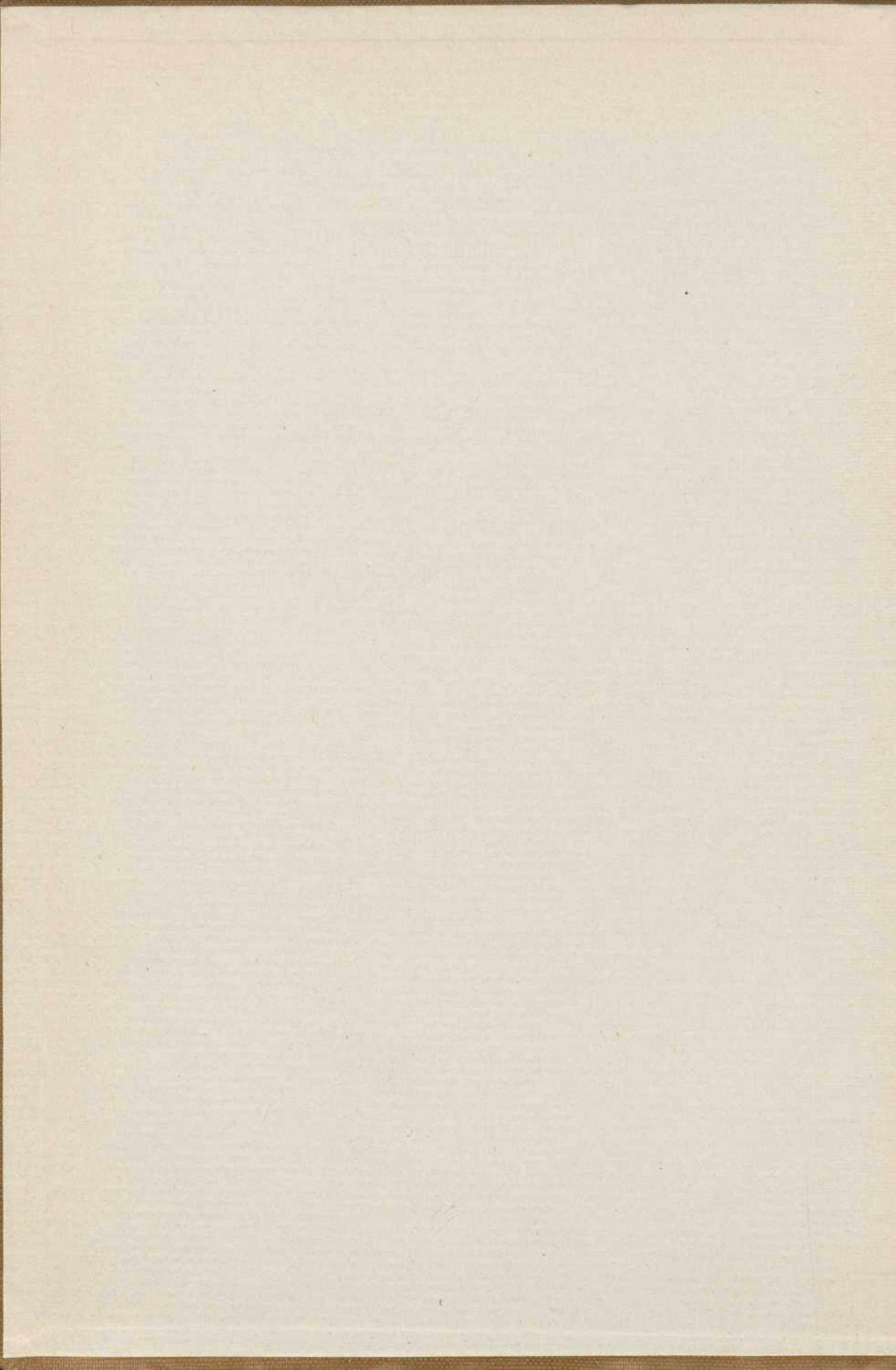
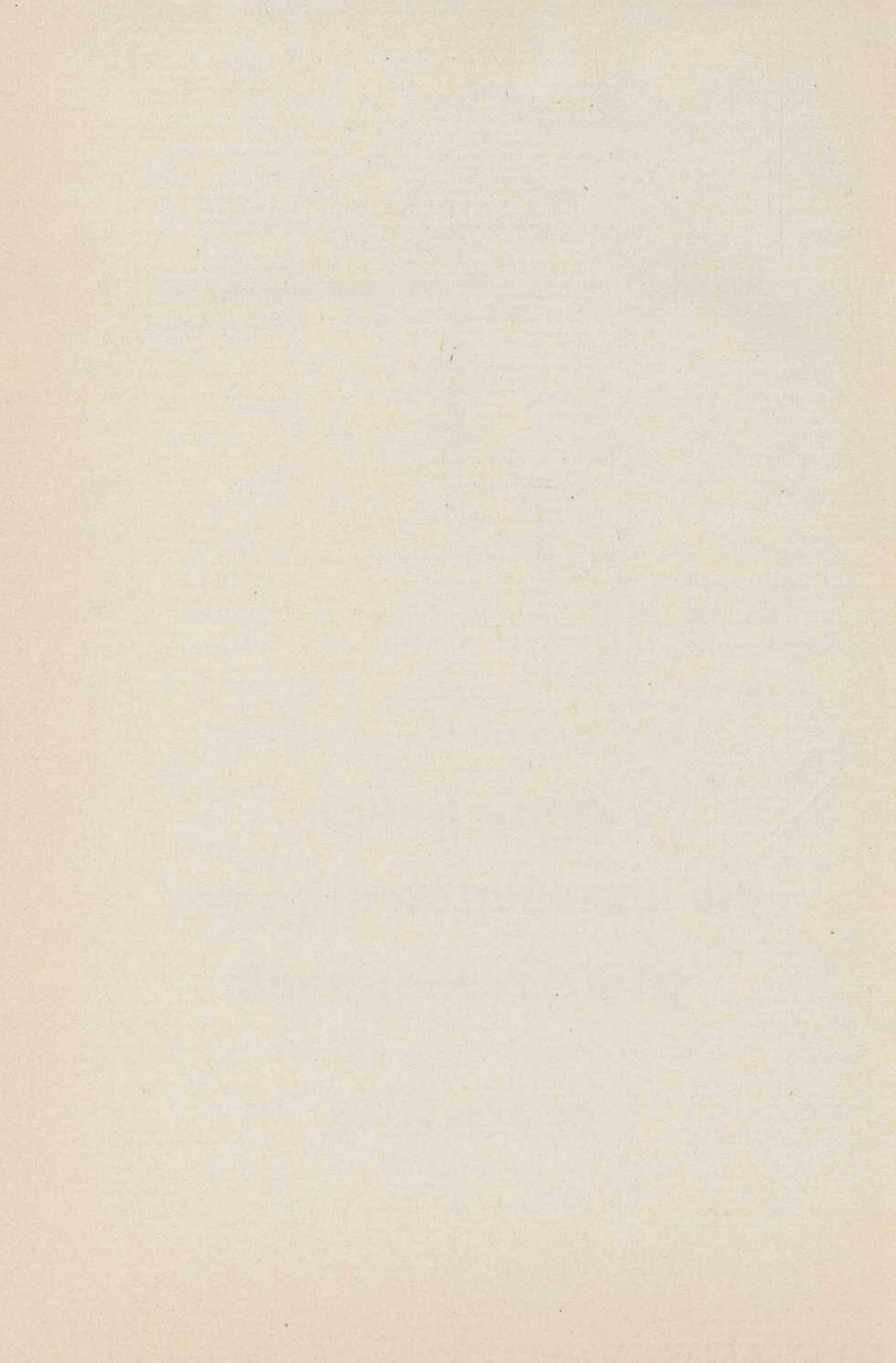


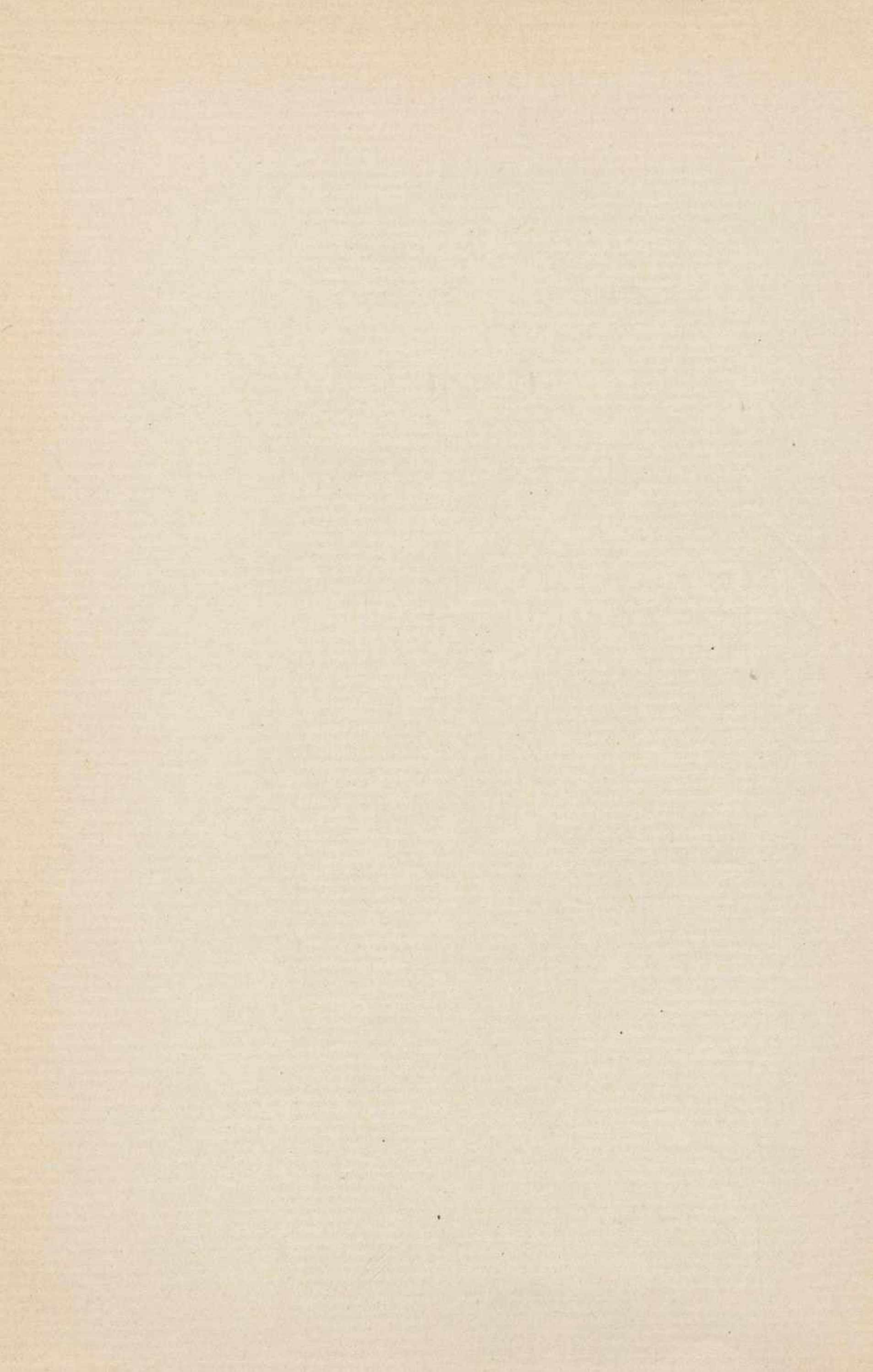
S FRANK

dlegung des nationalsozialistischen Führerstaates









Dr. Hans Frank

Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates



Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

Für die Auslegung der Rechtsbegriffe dieser Schrift ist auch außerhalb Deutschlands ausschließlich der deutsche Text maßgebend

Printed in Germany

Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG., München

Vorbemerkung

Die nachfolgende Veröffentlichung ist im wesentlichen eine Wiedergabe der von mir unter dem Titel „Die geistesgeschichtliche Lage der deutschen Rechtswissenschaft" auf der Schlußsitzung der 5. Jahrestagung der Akademie für deutsches Recht am 18. Juni 1938 in Berlin gehaltenen Rede. Sie enthält politische und wissenschaftliche Grundgedanken der Rechtslehre des Nationalsozialismus und versucht die Zusammenordnung der geistesgeschichtlichen Rechtsfundamente des nationalsozialistischen Führerstaates zu geben. Um den vielfach an mich herangetragenen Wünschen nach Veröffentlichung ihres Wortlauts nachzukommen, gebe ich sie, mit erläuternden Anmerkungen versehen, heraus.

München, im Juli 1938

Reichsminister Dr. Hans Frank
Reichsleiter der NSDAP.
Präsident der Akademie für deutsches Recht

Inhalt

I. Die geistesgeschichtliche Lage der deutschen Rechtswissenschaft — Seite

1. Wissenschaft und Gesetzgebung 6
2. Bekenntnis zur Rechtsidee 8
3. Bejahung der Rechtswissenschaft 10
4. Begriff des Rechts 11
5. Politik, eine Funktion des Rechts 13
6. Aufbruch der nationalsozialistischen deutschen Rechtswissenschaft 15
7. Inhalt der Rechtsidee 16
8. Der Führer, Quelle und Repräsentant des Rechts 16
9. Die Substanzwerte 17
   a) Rasse 18
   b) Boden 24
   c) Arbeit 26
   d) Reich 33
   e) Ehre 42
10. Aufgabe der Rechtswissenschaft 45
11. Die geistesgeschichtliche Lage unserer Zeit 48

II. Die Proklamation der deutschen Rechtsschule

1. Deutsche Rechtsgeschichte und nationalsozialistische deutsche Rechtsschule 50
2. Inhalt und Berufung 51
3. Freiheit und Objektivität der deutschen Rechtswissenschaft 51
4. Appell zum Dienst an Führer und Volk 52

Stichwortverzeichnis 53

I. Die geistesgeschichtliche Lage der deutschen Rechtswissenschaft

Die festliche Stunde, in der wir das fünfjährige Bestehen der Akademie für Deutsches Recht feiern, ist der gegebene Anlaß, uns grundsätzlich mit einem der Hauptprobleme, die in der Aufgabe unserer Akademie beschlossen liegen, zu beschäftigen, nämlich mit der deutschen Rechtswissenschaft in ihrer Beziehung zur Geistesgeschichte dieser Zeit[1]. Gerade die unserer Körperschaft vom Führer gestellten Aufgaben und ihre Leistungen[2] berechtigen uns zur Feststellung, daß die Rechtswissenschaft im Reiche Adolf Hitlers einen ihr früher kaum zuerkannten Einfluß auf die Gesetzgebung des Reiches sowohl wie auf die Prinzipien der Rechtsanwendung besitzt. Ihre glückliche Entwicklung kann die Akademie für Deutsches Recht gerade auf diesen Umstand der Verbindung der

---

[1] Diese Schrift enthält eine Darstellung wesentlicher Gesichtspunkte, nicht eine in sich abschließende, fertige, allgemeine Rechtslehre des Nationalsozialismus. Es war daher auch nicht möglich, in ihr sämtliche Rechtsgebiete und Gesetzeswerke des Nationalsozialismus allumfassend zu erörtern. Diese Aufgabe, eine grundsätzliche, umfassende Darstellung der Rechtsideologie und Gesetzesplanung des Nationalsozialismus zu geben, wird vielmehr von meiner später erscheinenden allgemeinen deutschen Rechtslehre versucht werden. Ich möchte grundsätzlich hier auf meine Ausführungen in der Einleitung zum Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung, erschienen im Zentralverlag der NSDAP., verweisen.

[2] Die Akademie für Deutsches Recht, gegründet am 26. Juni 1933, erhielt durch Reichsgesetz vom 11. Juli 1934 die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Reiches. Sie ist die Zentral-

wissenschaftlichen Erkenntnisse mit den Notwendigkeiten der Gesetzgebung zurückführen. In keinem Staatssystem der Welt gibt es zur Zeit diese gesetzmäßig gewährleistete Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaft und Gesetzgebung, wie wir in Deutschland sie in den Beziehungen aller Reichs- und Parteidienststellen zu den Institutionen der Akademie für Deutsches Recht dauernd besitzen[3]. Wir verdanken der Persönlichkeit unseres Führers Adolf Hitler, daß auch die widerstrebendsten Gesichtspunkte unter das Leitmotiv des Gemeinschaftsnutzens treten. Daher können all die Schwierigkeiten, die für den Gesetzgeber aus dem Leben und seiner Vielgestaltigkeit stets aufsteigen, aus der weitreichenden geschichtlichen Erkenntnis der Rechtswissenschaft durch klare Formulierung und widerspruchsfreie, logische Gesamtgestaltung des Gesetzgebungsgebäudes behoben werden.

---

stelle für die nationalsozialistische Gemeinschaftsarbeit an den Gesetzen des Reiches und betreut in ihrer Abteilung für Rechtsforschung die deutsche Rechtswissenschaft. Es ist in den letzten Jahren kein größeres Gesetz des Deutschen Reiches publiziert worden, an dem nicht die Akademie für Deutsches Recht ihren maßgeblichen Anteil gehabt hätte, so das Aktiengesetz, die Vergleichsordnung, das Patentgesetz, das Eherecht, die Gemeindeordnung, das Beamtenrecht, das Jugendrecht und viele andere. Zur Zeit wird diese Gesetzesarbeit in über 40 Ausschüssen weiter geleistet. In den Ausschüssen der Akademie für Deutsches Recht, Abt. für Rechtsgestaltung, sind die Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft, der Reichsministerien, der Parteiinstanzen, der ständischen Organisationen usw. in einträchtiger Arbeit vereint, um das Gesetzesleben des Reiches im Dienste des Führers und des deutschen Volkes zu entwickeln.
Die Akademie für Deutsches Recht hat in ihrer Schriftenreihe schon eine Fülle von Aufgaben auch schriftstellerisch bearbeiten lassen. Ich verweise nur auf die Herausgabe der Germanenrechte u. a. Über das Wirken und Arbeiten der Akademie berichtet fortlaufend die Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

[3] Das unterscheidet die Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht, Abt. für Rechtsgestaltung, von den parlamentarischen Ausschüssen anderer Staatssysteme. Während nämlich in diesen letzteren Vertreter von politischen Parteien über den Gesetzesinhalt debattieren, arbeiten in den Ausschüssen der Akademie die berufenen fachlichen oder ideellen

Die *geistesgeschichtliche* Lage der *Rechtswissenschaft* im Reiche Adolf Hitlers ist *bedingt* durch die *revolutionäre Neugestaltung* der *fundamentalen Gemeinschaftssätze*, die nach Ausgangspunkt, Inhalt und Zielrichtung die *größte Revolution* der *Weltgeschichte* bedeutet[4]. Daß die Wissenschaft vom Recht sich mit den gigantischen Formungen des revolutionären Gesetzgebers mit anderen Methoden unter Zugrundelegung anderer Systeme und Begriffe zu befassen hat, als das früher der Fall war, versteht sich daher von selbst. Der *Gesetzgeber* urteilt nach den Bedürfnissen der *Zeit*, mit deren Aufgaben er fertig zu werden hat[5]. Die *Rechtswissenschaft* ist in ihrer ideellen Voraussetzung wie in ihren Aufgabenstellungen eine *konstante Größe*. Sie setzt in ihren geschichtlichen Betrachtungen die

---

Vertreter von unmittelbar an der Gestaltung und Auswirkung des Gesetzes beteiligten Behörden, wissenschaftlichen Körperschaften oder ständischen Organisationen usw.

[4] Die Wertung einer Revolution als *groß im weltgeschichtlichen Sinn* ist für uns Nationalsozialisten ausschließlich bestimmt nach ihrer historischen Dauerwirkung. Es würde im Rahmen dieser Anmerkungen zu weit führen, auf den Gesamtkomplex der Bedeutung revolutionärer Aktionen für die Rechtsgeschichte einzugehen. Als Beispiel möchte ich aber nur zwei Momente betonen: Von der Französischen Revolution des Jahres 1789 ist an Dauerwirkung außer dem die typisch bürgerlich-individualistische Betrachtung des völkischen Gemeinschaftslebens formulierenden Code civil Napoleons nichts rechtsgeschichtlich Bedeutsames zu vermerken. In diesem Gesetzbuch Napoleons sammelte sich letztlich der gesamte ideenschöpferische Gehalt der Aktionen von 1789 bis 1804. In einem anderen Bereiche wäre weiter etwa der Revolution Cromwells zu gedenken, deren Dauerwirkung sich merkwürdigerweise in dem von den Zeitgenossen damals kaum empfundenen, für die nachmalige Rechtslage Englands aber entscheidenden Erlaß der Navigationsakte barg. Das britische Common Law hatte für den Aufbau des britischen Weltreiches die gleiche Bedeutung wie das Recht des alten Rom für den Aufbau der römischen Weltmacht. In der Navigationsakte formulierte Cromwell den Grundstock des Weltrechts des britischen Weltreiches auf imperialistischer Grundlage. Als bezeichnend für rein geistige, revolutionäre, weltgeschichtliche Auswirkungen wären

Veränderlichkeit der Gesetze des Staates ohne weiteres voraus und erforscht sie aus dem unzerstörbar stets bleibenden Fundament der Rechtsidee, des Rechtsgefühls und der Rechtssehnsucht der völkischen Gemeinschaft. Gesetze vergehen, das Recht ist ewig, soweit menschliche Kultur Unsterblichkeit besitzt. Rechtswissenschaft im höchsten Sinne ist daher nur dann gegeben, wenn sie auch in ihrer formalen Arbeit, in der Kommentierung von Gesetzen, in der Ausdeutung der Paragraphen den Kontakt mit der ewigen Rechtsidee und dem unsterblichen Gerechtigkeitsgedanken wahrt[6].

Die Akademie für Deutsches Recht hat die Lage der deutschen Rechtswissenschaft von Anfang an stolz, groß und würdig gesehen. Der Rechtsidee sollte in dieser Akademie eine Stätte sichergestellt werden, die der wahrhaft einzig dastehenden geistesgeschichtlichen Größe des Rechtsdenkens würdig ist. Dementsprechend steht am Anfang der Betrachtung der geistesgeschichtlichen Lage der deutschen Rechtswissenschaft von heute das feierliche Bekenntnis zur Rechtsidee als einer der edelsten

in diesem Zusammenhang als große Revolutionen zu bezeichnen: die Revolution der Reformationsepoche, der die Durchsetzung der eigenschöpferischen Denkkraft gegen dogmatische Gedankenunterdrückung gelang, das Wirken Richelieus in Frankreich als erste grundsätzliche Verwirklichung der von Macchiavelli theoretisch vorgedachten staatstechnischen Souveränität und staatsmoralischen Eigengesetzlichkeit. Die Größe einer Revolution ist also begrifflich identisch mit einer Dauerwirkung ihrer programmatischen Ausgangspunkte in Form einer wirklich sich durchsetzenden Gemeinschaftsordnung. Deshalb bezeichne ich die nationalsozialistische Revolution als größte Revolution der Weltgeschichte, weil ich die Dauerwirkung der von Adolf Hitler in seinen Gesetzen niedergelegten revolutionären Anschauung als schlechterdings — weil immanent logisch unwidersprechbar — mit der Gewalt der Naturgesetze vergleiche.

[5] Das Wort von der Berufung einer Zeit zur Gesetzgebung ist an sich eine hilflose Umschreibung für das Verkennen der wirklichen Ausgangspunkte einer Rechtsproduktivität der Völker. Diese

Funktionen des menschlichen Geistes. Rechtsgefühl durchströmt alle Völker guter Rasse und die Gesamtgeschichte der Nationen als eine zwar unsichtbare, aber mit starkem Willen sich Bahn brechende Macht. *Der Führer hat seinen Kampf* um die Freiheit des deutschen Volkes *aufgebaut auf dem unsterblichen Rechtsempfinden unseres Volkes.* Das ist ein wahrhaft germanisches Element der Revolution des Nationalsozialismus. Weitab von uns liegt die rein formale Welt, die leere Kommentierung, die unfruchtbare Papierarbeit. Wir haben nichts gemein mit jenen, die aus der Kultur des Rechtes einen Begriffskult, aus der notwendigen elementaren Systematik des Rechtes eine Spielerei mit formalistischen Übersteigerungen gemacht haben.

Hinter den Gesetzen unseres Reiches *steht* daher *die Rechtsidee als die unsere Gemeinschaft im Staate tragende große Leitordnung.* In dieser Rechtsidee müssen Führung und Volk sich untrennbar verbunden fühlen. Wehe einem Staat, der unter Bruch des Rechtsempfindens des Volkes sich auf äußerer Willkür und

---

Berufung liegt nicht an sich in einer Zeit, d. h. also in einem allgemeinen Schicksal, sondern ausschließlich in der Willenssphäre entschlossener rechtsschöpferischer Führergestalten. Wenn diese fehlen, dann fehlt eine wirkliche Rechtskultur. Männer machen nicht nur die Geschichte, sie allein machen auch die Gesetze.

[6] Vergleiche dazu meine im Deutschen Rechtsverlag 1938 erschienene Schrift „Heroisches und geordnetes Recht". Das *Gerechtigkeitspostulat* bedeutet in seiner ethisch gesehenen Bedeutung im staatlichen Raum in unbestreitbar bester Formulierung immer nur die Bewährung des „Jedem das Seine". In diesem Grundsatz liegt das Axiom der Gerechtigkeit beschlossen. Der Nationalsozialismus versucht seine Gesetzgebung diesem Grundsatz mit letzter Vollkommenheit anzugleichen. Darüber hinaus erfordert aber das Gerechtigkeitspostulat das Vorhandensein einer Rechtsordnung innerhalb der Gemeinschaft. Hierin liegt der Unterschied von Macht eines Staates und Gewalt einer Exekutive. Letztere ist lediglich eine technische Struktur; Macht dagegen ist Anwendung dieser Befehlstechnik im Dienste einer der Allgemein-

Gewalt eine materialistisch-technisch zwar vielleicht festgefügte, im Innern aber moralisch morsche Zwangsordnung aufbauen muß! Dies unterscheidet die nationalsozialistische Revolution von ihrem schärfsten Widersacher, dem jüdischen Bolschewismus: Dort wird der Gewaltakt zum Prinzip der Staatsbildung erhoben und wie das dann immer geschichtlich notwendig ist, unter stets sich steigernder und häufender Gewaltanwendung brutal durchzuhalten versucht. Hier in Deutschland ersteht aus der Sehnsucht des Volkes nach Freiheit und Gleichberechtigung im Völkerringen die grandiose Gestalt des Gesetzgebers der nationalsozialistischen Revolution, Adolf Hitler, der als Generalbevollmächtigter dieses Volkes der Rechtsordnung ihren machtvollen Weg in einem starken Reiche sicherstellt. Wie ernst dem Führer diese Rechtsidee ist, dafür ist einer der schönsten Beweise die dauernde Förderung, die er der Arbeit der Akademie für Deutsches Recht gewährt.

Auf dieser Grundlage — wir sind glücklich, das aussprechen zu können — bejaht der National-

---

heit vertrauten und zu ihrem Dienst bestimmten Rechtsordnung. Gewaltanwendung ohne Rechtsinhalt ist Willkür und führt zur Zerstörung der Gemeinschaft und damit zur Ohnmacht. Macht allein, gestützt auf die Berufung des Rechtes, ist aber ohne das Vorhandensein eines tatsächlich verfügbaren und die Durchsetzung des Rechtes sichernden Gewaltapparates ebenso ohnmächtig. Recht und Macht bedingen sich also gegenseitig.

[7] Der Wissenschaftscharakter des Rechtes wurde wiederholt angezweifelt mit Argumenten, die letztlich belanglos sind, und die auf einer völligen Verkennung sowohl des Begriffes der Wissenschaft wie auch der wahren Aufgaben des Rechtes beruhen. (Vgl. dazu die unlängst von Neese neu herausgegebene Schrift über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft von J. H. von Kirchmann 1848.) Das Problem, inwiefern die Rechtswissenschaft mit allgemeiner Gültigkeit Erkenntnisse aus dem Raum der Rechtswirklichkeit, also der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, erarbeiten kann, bedürfte der Untersuchung. Wenn die Allgemeingültigkeit der naturwissenschaftlichen Ergebnisse im experimentellen Wege erhärtet wird, dann könnte man in Übertragung dieser naturwissenschaftlichen Richtigkeitsbeweise

sozialismus die Existenz einer Rechtswissenschaft. Es ist ein längst überwundener Standpunkt — er wurde ernstlich eigentlich auch nie vertreten —[7], daß es eine wirkliche Wissenschaft vom Recht nicht gebe. Vollkommen richtig ist immer wieder von den Autoritäten des deutschen Rechtsdenkens festgestellt worden, daß im Rahmen der allgemeinen Gliederung der wissenschaftlichen Arbeit auch das Recht Objekt und Inhalt wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlicher Lehrmethoden ist.

Das Recht ist für uns die vom Volk ausgehende autoritäre Ordnung des Gemeinschaftslebens, an deren Durchsetzung der Staat unter Aufgebot seiner Machteinrichtungen Anteil nimmt. Der Urgrund der Rechtswissenschaft ist für uns die Rechtsidee als weltgeschichtliches Fundament der staatlichen Gemeinschaftsbildung aller Völker, die diesen Namen verdienen, und als sittliches Fundament für das Gemeinschaftsleben der Volksgenossen innerhalb eines staatlichen Bereichs[8]. Wohl der Gesetzgebung, die der Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsordnung unter Sicher-

---

von der Rechtswissenschaft sagen, daß sie die Richtigkeit einer Rechtserkenntnis experimentell erweisen könnte an der Durchsetzbarkeit des Inhaltes einer Rechtsnorm im Wege des vom Volk inhaltlich bejahten richterlichen Urteils. Im Einklang von Volksüberzeugung und richterlichem Urteil liegt die Gewißheit von der Richtigkeit einer Rechtsentwicklung.

[8] Der Gegensatz von Sitte und Recht kann für den Nationalsozialismus nicht bestehen bleiben, wie er von der bisherigen Rechtsgeschichte ausgebildet wurde. Für den Nationalsozialismus besteht zwischen Sitte und Recht kein inhaltlicher Unterschied, insofern nämlich, als die Sitte die aus dem Selbsthilfeinstinkt der Rasse aufsteigende natürliche Norm der Gemeinschaft, das Recht aber die von der Führungsautorität vermittelte staatliche Lebensnorm darstellt. Ausgangspunkt für Sitte und Recht ist die Gemeinschaftsüberzeugung von der Notwendigkeit der Regelung des Gemeinschaftslebens. Inhalt von Sitte und Norm müssen sich im wesentlichen decken. Aber die Auswirkungsunterschiede von Sitte und Recht zeigen sich im staatlichen Raum an den verschiedenen Schlußfolgerungen, die die Gemeinschaft jeweils an die Verletzung von Sitte

stellung des Rechtsempfindens der Volksgenossen so dient, daß dieses Volk der ihm vom Schicksal gestellten Aufgabe mehr und mehr gerecht werden kann! Für uns Nationalsozialisten ist das *Volk* an sich *primäre, gottgegebene Ordnung*[9]. Der *Staat* hat dieser ihm von der Vorsehung anvertrauten Gemeinschaft als *menschliche Einrichtung* zu dienen. Das Volk ist nicht dazu da, den Inhalt eines Staates zu bilden, sondern jeder Staat hat nur so lange Existenzberechtigung, als er als ein Mittel zum Zweck dem ihm anvertrauten Volke zu dienen vermag. Es gibt keine Selbstherrlichkeit des Staates, die sich als höheres Prinzip aufspielen könnte gegenüber der natürlichen Existenz eines Volkes. *Jedes Volk hat daher das Urrecht, seine staatlichen Einrichtungen so zu gestalten, wie es sie für seine Existenz braucht*[10]. Revolutionen sind unter diesem Gesichtspunkt ausgelöste Energie-

oder von Recht knüpft. Zwischen Sitte und Recht besteht eine dauernde Wechselwirkung. Aus einem sittlichen Grundsatz kann der Gesetzgeber ob der Wichtigkeit der Befolgung und der Sicherstellung einen vom Staat mit Zwangscharakter versehenen Rechtssatz machen. Es kann sich aber auch aus der Daueranwendung eines staatlichen Rechtssatzes aufs neue eine sittliche Norm entwickeln, die auch ohne Befürchtung von Zwangsfolgen eingehalten wird.

[9] Das *Jus Divinum* der Kirchen als göttliches Urrecht ist an sich eine Fehlanwendung des Begriffes Recht. Klarer ist schon die Formulierung für den Komplex der Naturgesetze, insoweit sie das Gemeinschaftsleben eines Volkes berühren können, als jenes Recht, das die Natur lehrt. Für den Nationalsozialismus ist in der Bejahung des Volkes als einer gottgegebenen Ordnung folgendes Wesentliche beinhaltet:

a) Die Schöpfungsgeschichte zeigt als Einteilungsgruppen der Menschheit Urrassen, wobei mit diesem Begriff jene frühesten in der Menschheitsgeschichte nach Erscheinungsform, Lebensart und geistiger und seelischer Grundhaltung unterscheidbaren Menschengruppen bezeichnet werden sollen, die unmittelbar und ausschließlich aus einer natürlichen Entwicklung stammen (Blut als Kriterium).

b) Völker sind eine Verbindung der rassischen Urelemente zu einem bestimmten geschichtlich eigenartigen und eigengesetzlichen Gemeinschaftsleben. Ein Volk kann aus mehreren Urrassen sich zusammensetzen.

zusammenballungen, die den Ablauf eines weitreichenden Rechtswerdungsprozesses eines Volkes auf *einen* geschichtlichen Akt zusammenpressen, der dann entweder ein langes Zögern des staatlichen Gesetzgebers, seine Gesetzgebung der Entwicklung des Volkes und seinen Nöten anzupassen, ausgleicht, oder der in mächtigem schöpferischem Schwung die Vollmachten für eine völlige Neugestaltung der völkischen Entwicklung schafft. Eine „Revolution" verdient den *Ehrentitel Revolution* nur dann, wenn sie ohne Rücksicht auf den äußeren Ablauf ihres geschichtlichen Geschehens die gesetzgeberische Staatsführungsenergie paart mit dem Idealismus eines edlen Volksdenkens und mit der geschichtlichen Berufung, dem Volke Existenz und Aufstieg zu sichern. Nur aus der Rechtsidee kann eine wahre Revolution kommen[11]. Insofern ist das Wort, wonach die *Politik* eine *Funktion des Rechtes* ist, richtig[12]. *Nur an den*

c) Die Rassenausgangspunkte eines Volkes müssen aber gleichartig sein, d. h. nur jene Rassekombinationen können zu geschichtlich mit höchsten Leistungseffekten gekennzeichneten Völkern sich entwickeln, die sich in ihrer Wirkung nicht diametral gegenüberstehen. Wenn das deutsche Volk als ein unauflösbares Zusammensein nordisch-arischer Rassesubstanzen vom Nationalsozialismus empfunden und anerkannt wird, dann ist damit gleichzeitig gesagt, daß das Nichtarische auch niemals Bestandteil des deutschen Volkstums sein darf; denn die arische Rassengruppe steht als eine in sich geschlossene, charakteristisch eigene Gruppe völlig getrennt neben den anderen Urrassen. Sie hat nach der Anschauung des Nationalsozialismus Höchstwert und sie muß um der von ihr vollführten unvergleichlichen Leistungen willen (Hellas, Rom, Germanien) als Stolz dieser Erde bezeichnet werden. Von hier aus versteht sich auch das Ziel der nationalsozialistischen Gesetzgebung überhaupt, die Gesetze des Reiches der Deutschen so zu erstellen und anzuwenden, daß daraus eine möglichst gesicherte Entwicklung des besten Rassekerns unseres Volkes in die Zukunft ermöglicht wird. Das Naturgesetz der nordisch-germanischen Rassenseele soll auch den Inhalt der Staatsgesetze des germanischen Reiches darstellen.

[10] Dieses *Urrecht* stellt den Übergang von Naturgesetz zum Staatsgesetz dar. Wir wollen immer daran festhalten, daß das Recht der völkischen Gemeinschaft in der germanischen Welt aus Sippe, Stamm, Volk aufsteigend von einem Staate ausging, wobei unter Staat eine

gesetzgeberischen Leistungen der durch revolutionäre Handlung an die Macht gekommenen neuen Regierung erkennt man die politisch wirklich siegreiche, weltanschaulich begründete Revolution. Das Kriterium der Revolution sind nicht die Barrikaden, nicht die Schreckensherrschaft und auch nicht die gewaltsame Eroberung der Macht im Staate: würden diese Argumente gelten, dann wäre der Machtantritt Adolf Hitlers keine Revolution. Wurde doch Adolf Hitler in vollkommenster Beachtung der parlamentarischen Spielregeln als Führer der weitaus größten Partei der damaligen Weimarer Republik in Anwendung der legalen Verfassungsformen vom Reichspräsidenten zum Reichskanzler ernannt. Wesentlich ist vielmehr die schöpferische neugestaltende Gesetzgebungsarbeit. Aus dem Inhalt der Gesetze erkennt man die Revolution, nicht aus rednerischen Tiraden und Versammlungsbeschlüssen.

das Leben eines Volkes betreuende Gemeinschaftsorganisation mit klarer Führung und feststellbarem Autoritätsumfang verstanden wird. Dieses Volksurrecht, seinen Staat zu gestalten, kann ausgeübt werden von den sämtlichen an dieser Gestaltung teilnehmenden Volksgenossen unmittelbar oder durch den Repräsentanten der Gemeinschaft im Namen aller. Es bedeutet eine Entartung des Volksbegriffs, wenn man die Vorstellung einer Demokratie nur noch bezogen wissen will auf den nach der Französischen Revolution von 1789 maßgeblich gewordenen parlamentarischen Repräsentativgedanken. Wir Nationalsozialisten sind der Meinung, daß unsere Staatsform heute die einzige wirklich demokratische der Welt ist, weil der Führer dieses Reiches ohne Verbindung mit leicht der Gefahr von Sonderinteressen anheimfallenden Zwischeninstanzen, wie Parlamente, Koalitionen und derartigem, unmittelbar aus dem Bedürfnis des Volkes heraus im Dienste dieses Volkes das Reich führt.

[11] Unter Rechtsidee ist hierbei zu verstehen die Abkehr von Willkür. Idee des Rechts will sagen, daß das Verhältnis zwischen Volksführung und Volk aufgebaut ist auf einer sowohl vom Volk wie von seiner Führung beiderseits verbindlich anerkannten gegenseitigen Verpflichtung. Die Führung hat die Verpflichtung, die tatsächliche Gewalt, die sie ausübt, nicht um ihres eigenen persönlichen Vorteils, Ehrgeizes willen oder aus ähnlichen Gründen anzuwenden, sondern aus tiefer Liebe

Hier ist der erste Gesichtspunkt für die Betrachtung der Lage der deutschen Rechtswissenschaft in dieser Zeit. Sie hat als deutsche Rechtswissenschaft von der historischen Cäsur der Berufung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 als dem Beginn der nationalsozialistischen Revolution im rechtsideellen Sinn auszugehen. Das ist das wichtigste Ereignis der allgemeinen Geschichte, das als solches selbstverständlich auch von wuchtigster Einflußkraft auf die Gestaltung der Rechtswissenschaft ist. Dabei möchte ich betonen: Adolf Hitler hat die Macht in Deutschland nicht übernommen zur Verwirklichung einer ihm von irgend jemand vorgedachten oder vorformulierten staatsrechtlichen oder sonstigen Theorie! Adolf Hitler hat eigenschöpferisch durch Gründung und siegreiche kämpferische Durchsetzung der NSDAP., deren Programm seither der Ausgangspunkt der politischen, kulturellen und weltanschaulichen Grundhaltung des deutschen Volkes ist, sich die Führung des Reiches erkämpft[13].

---

zum Volk in Befolgung edelster Prinzipien der völkischen Gemeinschaftskultur, in Verfolgung des Zieles der steten Höhersteigerung der Bedeutung des eigenen Volkes. Die Verpflichtung des Volkes hingegen besteht in der Gefolgschaftstreue, die in dem Vertrauen an die geschichtliche Berufung der Führung begründet ist. Die Verpflichtung der Volksführung, dem Volk zu dienen, gilt unter allen Umständen und über jede bürgerlich-moralische Wertung hinaus aus dem Gesichtspunkte des Existenzringens der Völker auf dieser Erde.

[12] Ausgesprochen von Professor van Calker in seinen „Grundzügen einer allgemeinen Staatslehre".

[13] Die nationalsozialistische Revolution ist eine geistig-weltanschauliche, die Grundsätze und die Wirklichkeit der Staats- und Volksführung betreffende völlige Neugestaltung des deutschen Lebens. Ihre Durchsetzung geschah indes auf völlig „legalem" Wege. Ich stelle fest, daß der Führer den Eid, den er in dem großen Reichswehrprozeß 1930 vor dem Deutschen Reichsgericht dahin ablegte, daß er in voller Einhaltung der Legalität des damals herrschenden Verfassungszustandes die Macht in Deutschland erreichen wolle, eingehalten hat. Ich habe da-

Die Rechtsidee aber, die die nationalsozialistische Revolution beseelt, sehe ich in dem heroischen Rechtsgedanken, dem deutschen Volk die Gleichberechtigung in dem Zusammenleben aller Nationen zurückzuerkämpfen und sicherzustellen. Es wäre unmöglich, eine Rechtswissenschaft zu entwickeln in einem Volk, das in seinem tiefsten Rechtsempfinden gedemütigt bleiben sollte durch die gewaltsame Aufrechterhaltung eines vergewaltigenden Friedensdiktats. Dies ist das Schlimmste an den sogenannten Friedensverträgen von 1919, daß sie die Form von Rechtshandlungen, den Begriff von völkerrechtlich abgeschlossenen Verträgen mißbrauchen zur Verhüllung der furchtbarsten Vergewaltigungsakte, die die Weltgeschichte gegenüber Völkern, die in einem Krieg unterlegen waren, kannte. Der Sieg Adolf Hitlers im Kampfe um die Gleichberechtigung des deutschen Volkes ist die grandiose Bestätigung seiner Berufung als oberster Repräsentant des Rechtes unseres deutschen Volkes. Aus diesem Sieg kommt auch jener idealistische Optimismus, der das gesamte Rechtsleben unseres Volkes mit neuen Impulsen erfüllt[14].

mals als Verteidiger der wegen Hochverrats angeklagten Reichswehroffiziere den Führer der NSDAP., Adolf Hitler, als Zeugen zu dem Zweck laden lassen, sein legales, positivrechtlich nicht bekämpfbares politisches Verhalten eidlich zu erhärten. Übrigens ist dieser Legalitätseid Adolf Hitlers der einzige Eid eines oppositionellen Parteiführers dieser Art, den die Rechtsgeschichte kennt. Zur weiteren Beruhigung positivrechtlich besorgter Betrachter der Revolution des Nationalsozialismus sei auch darauf verwiesen, daß der Deutsche Reichstag in seiner nach den damals geltenden Verfassungsgrundsätzen erfolgten Zusammenstellung dem Führer Generalvollmacht zur Gestaltung der Rechts- und Verfassungslage des deutschen Volkes in Form von Ermächtigungsgesetzen gegeben hat.

[14] Es gibt ein Notwehrrecht der Völker gegen Vergewaltigung. Der Kampf, den das Lebensrecht gegen das Formalrecht führt, besagt grundsätzlich nichts anderes, als daß an der tatsächlichen Unmög-

Die revolutionäre Berufung des Führers ergibt sich weiter aus dem schöpferischen Inhalt seiner Gesetze. Daß die geistesgeschichtliche Lage der deutschen Rechtswissenschaft eine völlig neugeartete werden mußte, ist angesichts der wahrhaft weltgeschichtlich umstürzenden Gesetzgebung Adolf Hitlers selbstverständlich. Wie alle ganz großen Gesetzgeber der Weltgeschichte hat auch Adolf Hitler die einfachsten Erkenntnisse der Lebensnotwendigkeiten eines Volkes zum Inhalt seiner revolutionären Gesetzgebung gemacht.

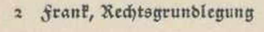
In fünf großen Ausstrahlungen hat der Gesetzgeber Adolf Hitler den Inhalt der deutschen Rechtswissenschaft neu bestimmt:

Rasse,
Boden,
Arbeit,
Reich,
Ehre.

Es sind die Substanzwerte des Volkes, es sind jene Gemeinschaftswerte, die als Elemente den Grundbau eines Volkes bedeuten, sie sind die Charakteristika einer völkischen geschichtlichen Erscheinung. Insgesamt stellen sie Volks- und Reichsbegriff dar. In dieser Substanzwertgesetzgebung des Dritten Reiches liegt ein weltgeschichtlich neuer Aspekt des rechtswissenschaftlichen Denkens[15].

lichkeit eben jede Durchsetzung des formulierten Rechts scheitert. Unrecht bleibt Unrecht, auch wenn es in ein formalrechtliches Mäntelchen sich zu hüllen trachtet. Die völkerrechtliche Existenz des Versailler Friedensvertrages jedenfalls wurde von Adolf Hitler für das deutsche Volk aufgehoben.

[15] Die Betrachtung der Gesetzgebung unserer deutschen Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkte der Substanzwerte ergibt auch die Notwendigkeit einer völlig neuen methodischen Einteilung des gesamten Rechts-





Der Begriff der Rasse tritt zum erstenmal mit entscheidender Kraft in die Rechtsgeschichte ein[16]. Adolf Hitlers Rassengesetzgebung, enthalten im Reichsbürgergesetz und im Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 mit ihren zahlreichen Nebenbestimmungen, ist keineswegs bestimmt vom Haß gegen die jüdische oder eine andere Rasse. Sie war ausschließlich diktiert von der Liebe zum deutschen Volk, getragen von der Erkenntnis der Notwendigkeit, daß die Beachtung der Rassengesetzlichkeit, der natürlichen Gegebenheiten eines Volkes, endlich staatliches Gesetz werden mußte, sollte nicht unser Volk einem immer größer werdenden Zerfall durch rassische Zersetzung endgültig und unaufhaltsam entgegengehen. Im Interesse der Gesunderhaltung des deutschen Volkskörpers ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 ergangen, welches Erbkranke aus dem Fortpflanzungsprozeß ausscheidet, während das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 die gesetzliche Handhabe zur Verhinderung unerwünschter Ehen durch eine Reihe von Eheverboten liefert. *Inhalt dieser Rassengesetzgebung* des deutschen Volkes ist:

---

stoffes. Es wird sich immer mehr zeigen, daß Gegensätze, die für die bisherigen Rechtsuntersuchungen von ausschlaggebender Bedeutung waren, wie etwa Gegensatz von öffentlichem Recht zu privatem Recht, von allgemeinem Teil eines bestimmten Gesetzes zu dessen besonderen Bestimmungen usw., fortschreitend neuen Einteilungen weichen müssen. Im Grunde genommen sind die Substanzwerte auch letzte methodische Einteilungsschemen des totalen Rechtsstoffes. In die Rechtsidee soll alles gehören, was mit rechtsmethodischen, rechtslogischen, rechtsphilosophischen, mit allgemeinbegrifflichen und systematischen wie auch ideengeschichtlichen Fragen des Rechtsstoffes zusammenhängt. In die Rechtswirklichkeitslehre wird alles gehören, was mit der tatsächlichen Gesetzeslage des Reiches, der Partei, mit der Feststellung des Gesetzesinhalts, mit der Auslegung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen usw. zusammenhängt.

1. Daß alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, die einem Gesetzgeber überhaupt möglich sind, um die weitere Vermischung des deutschen Blutstroms mit fremdrassigen Blutströmen für alle Zukunft hintanzuhalten;
2. Daß dafür zu sorgen ist, daß die lebensunwerten Produkte rassisch-eugenisch unerwünschter Fortpflanzungsakte sich nicht weiter fortpflanzen können.

So kam es zu dem Rassenrecht des Dritten Reiches, das die Vorherrschaft des jüdischen Elements im Gesamtbereich unseres Gemeinschaftslebens für alle Zeiten brach und das den eugenischen Rasseschutz, die Erbgesundheitsmaßnahmen, gesetzlich formulierte.

Dabei erfuhr naturgemäß auch der staatstragende Begriff der Zugehörigkeit zum deutschen Volke rechtlich eine völlig neue Formulierung. Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Das deutsche Volk ist nicht mehr wie in früheren Gesetzgebungen des Deutschen Reiches lediglich der Inbegriff seiner Staatsangehörigen, es ist vielmehr nach dem Willen des nationalsozialistischen Gesetzgebers von rassischen Fremdkörpern befreit. Daß dieses Rassenrecht erst in seiner ersten wissenschaft-

[16] Die Geschichte der europäischen Kulturvölker kennt beachtenswerte Vorgänger des Rassegedankens als Rechtsgrundsatz: Das altgriechische Recht der Spartaner z. B. hatte den Gesichtspunkt der Rassezugehörigkeit in stärkstem Maße. Vgl. dazu etwa Busoldt, Griechische Staatskunde, 1926, Bd. II, S. 655. Es gehört hierzu auch die im unverfälschten antiken römischen Recht axiomatisch den gesamten Rechtsaufbau begründende Anschauung, wonach nur der — abstammungsmäßig als solcher anerkannte — civis romanus, der römische Bürger, Mitglied der Rechtsgemeinschaft sein konnte. Der Untergang der Völker beginnt in der Weltgeschichte immer mit der Zerstörung des Rassegedankens.
Ziel der nationalsozialistischen Rassepolitik ist die Befreiung des deutschen Lebens von jedem fremdrassigen Einfluß überhaupt. Die Eliminierung des Juden aus dem deutschen Lebensraum in jeder Beziehung ist dabei ein selbstverständlicher Teil unserer Rassenpolitik, deren positiv ebenso wichtiger die eugenische Höherentwicklung unserer deutschen Volkssubstanz ist.

lichen Entwicklung steht, ist klar. Daß immer wieder Einwendungen aus allen möglichen rechtswissenschaftlichen Zirkeln der Welt gegen die nationalsozialistische Rassengesetzgebung erhoben werden, kann angesichts der völlig revolutionären Neuheit der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung nicht wundernehmen. Aber es muß mit allem Nachdruck betont werden, daß dieses Rassenrecht des Dritten Reiches eines der nicht wegdenkbaren Elemente der nationalsozialistischen Revolution darstellt; ebenso sicher ist, daß dieses Rassenrecht auch einer der obersten Gesichtspunkte der deutschen Rechtswissenschaft immer mehr und mehr werden wird[17].

Im Rassenrecht liegt zugleich auch die letztmögliche Ausweitung des Rechtsbegriffs überhaupt. Aus ihm steigt die Möglichkeit auf zu einer souveränen, man möchte fast sagen herrenmäßigen, Grundhaltung eines Volkes. Mit dem Stolz des Rassegedankens verträgt sich nicht eine kriecherische Rechtsgesinnung.

Ein Volk, das seinen Rassegedanken in seiner Gesetzgebung verwirklicht, kann nur glücklich sein in einem Reich, das völlig gleichberechtigt ist mit den stärksten Staaten dieser Erde. Es wird entweder sich in die oberste Kategorie aller völkischen Wertung einreihen oder seine Existenz aufgeben. Knechtschaft wird ein solches Volk aber nicht ertragen.

---

[17] Ein entscheidendes Stück der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung ist die so betont verankerte Fürsorge für Familie und Kind. Der Sippengedanke und damit die Bejahung der ehelichen Verbindung der Eltern untereinander und des Verhältnisses der Eltern zu den Kindern und der Kinder untereinander ist die Sicherung des unzerstörbaren Zellenaufbaues des Volkskörpers, dem unsere Gesetzgebung zu dienen hat. Dem Sippengedanken den Wertvorrang vor jeder anderen sozialen Beziehung, insbesondere wirtschaftlicher Art, rechtlich sicherzustellen, ist eine wesentliche Aufgabe der nationalsozialistischen Führung.

Aus dem Gedanken des Rassenrechts entsteht ferner eine idealistische Grundhaltung der gesamten Rechtswissenschaft[18]. Wenn sich jeweils eine Generation eines Volkes nur als ein Übergangsstadium der durch die Jahrtausende der Weltgeschichte sich erstreckenden Entwicklung einer Volkskraft sieht, so wird diese Generation den Willen haben, *vor der Vergangenheit und vor der Zukunft* ihres Volkes *in Ehren zu bestehen*. Dies kann niemals in materialistisch-ökonomischer Weise sich vollziehen. Das Denken in Rechtsbegriffen nach der Art des schlauen Juden, der in den Gesetzen des Staates, dessen Gast er ist, nur die Möglichkeiten für seine ökonomische Betriebsamkeit erforscht, ist nicht vereinbar mit der Rechtsordnung des Nationalsozialismus. Die *Gesetze des Dritten Reiches* sollen für den Verbrecher die Vernichtung bringen. Sie sollen aber nicht sein eine schikanös paragraphierte Hemmung des anständigen, ehrlichen Volksgenossen. Sie *sollen* ihm vielmehr seine *Freiheit sichern*. Auslegungsregel dieses nationalsozialistischen Rechtes ist daher nicht Unterdrückung des einzelnen, sondern dessen Förderung zum Dienste des Ganzen. *Privateigentum* und *Vertragsfreiheit* sowie die das eigene Leben gestaltende *Privatinitiative* bejaht der nationalsozialistische Gesetzgeber als gemeinschaftswichtige *soziale Funk-*

[18] Hierin liegt selbstverständlich die Beseitigung jeder materialistischen Geschichtsauffassung. Der *Idealismus* ist schlechterdings die deutsche Philosophie. Der Glaube an höchste Sendung, an eine weit die tierische Gesetzlichkeit überragende und von dieser völlig getrennte eigene Bestimmung des Menschen ist der Inhalt des nationalsozialistischen geistigen Kampfes. Der Heroismus ist das Ergebnis dieses idealistischen Glaubens. Ich verweise hier insbesondere auf die idealistische Rechts- und Staatsauffassung im philosophischen System Theodors von der Pfordten.

tionen. In einer vom germanischen Rasserecht getragenen Rechtsordnung ist der Volksgenosse nicht ein verschüchterter, vor Angst sich krümmender Untertan, sondern ein stolzer, freiheitsbewußter, aufrechter Mitgestalter des völkischen Gemeinschaftsschicksals. Er weiß, daß ihm auf dem Boden des Deutschen Reiches von niemand ungestraft Unrecht zugefügt werden kann. *Nicht* die *Tscheka* des Bolschewismus, *nicht* die geheimnisvoll herrschende *Ochrana* des zaristischen Systems, *nicht* das System der *lettres de cachet* Ludwigs XIV. kann das System der Gemeinschaftsordnung eines vom Rassenrecht getragenen Volkes sein, *sondern nur* jene *Rechtsordnung, die bestimmt wird von der Gesetzgebung des nationalsozialistischen Führers und von dem* aus dem unzerstörbaren Gerechtigkeitsgefühl seines Volkes urteilenden *Volksrichter*. Rassenrecht verträgt nur ein freies Volk, und frei ist das Volk, das einem Führer aus dem Bewußtsein der Schicksalsverbundenheit und der gesicherten Rechtsordnung heraus folgt. Dazu erzieht der Nationalsozialismus das deutsche Volk[19].

Daher muß gerade aus dem Gedanken der germanischen Rechtsüberlieferung im Dritten Reich der *Appell auch an*

---

[19] Die *Rechtserziehung* insgesamt teilt sich im nationalsozialistischen Reiche in die Erziehung des Volkes, insbesondere der Jugend, ganz allgemein zum Recht als der Ordnungslehre des Reiches, und in die Erziehung der Rechtswahrer als der eigentlichen Beauftragten des Volkes für den Rechtsdienst. Die Erziehung des Volkes, insbesondere auch die Hereinnahme des Rechtsunterrichts in die letzten Klassen unserer Oberschulen, ist ein von den Parteiinstanzen im Benehmen mit dem Reiche durchzuführendes Beginnen. Die Heranbildung der Rechtswahrer geschieht sicherlich auch in Zukunft am besten an den deutschen Universitäten in Form der wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit. Die Schulung der bereits mit der eigentlichen Rechtsausbildung fertigen Rechtswahrer wird sich vorteilhaft auf zusätzliche Spezialausbildung erstrecken. Fachschulen dagegen werden niemals den wissenschaftlichen und geschichtlichen Rang der Universitätsausbildung

die Wissenschaft ergehen, den Kampf um die Durchsetzung der Rechtsidee mitzuführen. Die Rechtswissenschaft des Dritten Reiches kann sich nicht für befriedigt erklären mit dem Rahmen einer rein akademischen Forschung oder Lehrarbeit, deren Wertung etwa an ihrer Weltfremdheit bestimmt würde, vielmehr muß sie in vorderster Linie des Kampfes um die Durchsetzung, um die Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens Adolf Hitlers stehen. Ich muß es gerade hier aussprechen: Jeder, der es wagen sollte, in Deutschland Unrecht zu tun, das Recht zu vergewaltigen, einen Rechtssatz zu brechen, beleidigt nicht nur die Rechtsidee und das Rechtsempfinden unseres Volkes, verletzt nicht nur das germanische unsterbliche Rechtsideal, nein, er beleidigt den Führer als obersten Gesetzgeber und obersten Garanten der Rechtsgemeinschaft. Daher muß die Rechtswissenschaft nicht nur getragen werden von Lehrern und Forschern, sondern von Bekennern des Rechts[20].

So sehe ich bei der Betrachtung der geistesgeschichtlichen Lage die deutsche Rechtswissenschaft aus dem Rassegedanken aufsteigen, erfüllt von dem selbstbewußten, heroischen Ideal eines Volkes, das seine Existenz nicht in vergänglichen

---

erlangen können. Die Erziehung der Rechtswahrer zu weltanschaulichen Repräsentanten der NSDAP. geschieht durch das von der Partei mit dieser Rechtswahrerschulung betraute Reichsrechtsamt der NSDAP. bzw. den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund.

[20] Bekenner des Rechts ist der Kämpfer um die Durchsetzung der Gerechtigkeit auf dem Boden der nationalsozialistischen Reichsgesetze. Ohne dieses kämpferische Bekennen würde der Dienst an der Rechtswissenschaft ein armseliges Geschäft sein. Daher können auch nur wirklich geistig tapfere Persönlichkeiten Lehrer des Rechtes sein und nicht servile Duldernaturen. Es ist klar, daß um das Recht gekämpft werden muß und daß die Erziehung des Volkes zu diesem Kampf um das Recht, wie ihn Ihering in so grandioser Weise geschildert hat, eine der wesentlichsten Ausstrahlungen des Rechtsbekenntnisses sein muß. Es ist daher auch für die Zukunft völlig unmöglich, daß ein Jude Lehrer oder überhaupt Mitgestalter des deutschen Rechtslebens sein kann.

materialistischen Werten bestätigt zu sehen wünscht, sondern das einzugehen gedenkt in die Geschichte der Welt als Träger und Verwirklicher größter kultureller Idealleistungen.

Der zweite große Substanzwert, den Adolf Hitlers Gesetzgebung gestaltet hat, ist der Boden. Die Bodengesetzgebung des Nationalsozialismus erstrebt zwei große Ziele:

1. Die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Bauernstandes als eines Standes mit völkisch wichtigsten Aufgaben und
2. die Sicherung des Besitzes des Bodens in den berufenen Familien.

Dies geschah durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 in Form der Schaffung der Erbhöfe, die jeweils die Existenz der Bauernfamilie gewährleisten. Der Bauer wurde durch die nationalsozialistische Gesetzgebung wieder der Träger einer ehrenvollen Mission im Dienste der Fortführung des Lebensstromes und der Betreuung des von den Geschlechtern immer wieder mit Gut und Blut verteidigten heiligen Bodens unseres Volkes. Die Herausnahme des Bodens aus der kommerziellen Spekulation und der erbrechtlichen Zersplitterung war die Rettung des deutschen Bauerntums. In Verbindung mit den allgemeinen wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Dritten Reiches auf dem Gebiete der Zölle, der Handelsverträge und Festpreisgestaltung für landwirtschaftliche Produkte ist sie eine revolutionäre Maßnahme ersten Ranges. Daß der Erbhof in einer ehrbaren Familie fest und vor allen Zugriffen sicher eine Beharrungslage gefunden hat, bedeutet auch für die Gesamtstruktur unseres Gemeinschaftslebens die Gewinnung eines sozial, blutmäßig und wirtschaftlich festen Fundaments. Das Bodenrecht des Nationalsozialismus ist

eine der ersten unmittelbaren Verwirklichungen des Parteiprogramms Adolf Hitlers[21].

Daß *hieraus für die Rechtswissenschaft eine völlig neue Lage hinsichtlich der Formen des volksgenössischen Lebens* sich ergibt, ist selbstverständlich. So wie aus dem *Rassenrecht* vor allem die *Methodik* des Rechtes auf das entscheidendste beeinflußt wird, so ergeben sich aus dem *Bodenrecht* grundlegende Änderungen insbesondere der *Systematik* des Rechtes. Nicht mehr das Individuum, das atomisiert in wirrem, liberalistischem Durch- und Gegeneinander das volksgenössische Leben zu einem Schauplatz egoistischer Einzelkämpfe degradierte, steht im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft. Charakteristikum ist vielmehr eine planvoll geleitete, von obenher autoritär und friedlich gewährleistete Ausgleichsordnung der divergierenden Interessen der einzelnen. *Gemeinnutz vor Eigennutz!* lautet der Schlachtruf der nationalsozialistischen Revolution. *Der einzelne gilt soviel, wie er seinem Volke dient — dies ist die Revolution des bürgerlichen Rechts.* Aus einer Ordnung des Rechts, die sich mit den Praktiken der Lösung eines an sich als unabänderlich hingenommenen Systems von individuellen Streitigkeiten in einer die Gemeinschaft möglichst nicht gefährdenden Weise als höchster Maxime abgab, wurde nunmehr eine Rechtsordnung, die an diese Streitsphäre selbst herangeht. Nicht so sehr der Streit des A

---

[21] In diesem *Bodenrecht* liegt der wahre Sozialismus. Sozialismus bedeutet Anteilssicherung für jeden Volksgenossen an der von der Volksgemeinschaft kameradschaftlich erarbeiteten Gütermenge. Der wichtigste Bestandteil der nationalen Produktion ist der Boden. Dies mit unwiderleglicher Klarheit herausgearbeitet zu haben, ist das Verdienst Darrés.

gegen den B ist interessant für den nationalsozialistischen Gesetzgeber, als vielmehr das Problem, ob es denn nicht möglich wäre, den Anlaß des Streites selbst zu beseitigen. Daß wir im Bodenrecht einen großen Ansatzpunkt hierzu besitzen, ist von weittragender Bedeutung für die weitere Entwicklung.

Auch hier stehen wir *erst am Anfang*. Auch hier sind selbstverständlich Einwände aller Art immer wieder üblich. Man spricht von dem unabänderlichen Charakter des angeblich so materialistisch gesinnten Bauern, von einer ungerechtfertigten Bevorzugung gegenüber anderen Ständen usw. Aber der nationalsozialistische Gesetzgeber hat hier aus einer Überschau über Jahrtausende und Kontinente heraus eine eherne Schlußfolgerung gezogen. Auch hier schreckten die Vorbilder von Weltmächten, die infolge des Untergangs ihres Bauerntums ihren allgemeinen völkischen Untergang erlebten. Der nationalsozialistische Gesetzgeber hat auf diesem Gebiete der Rechtswissenschaft einen völlig neuen Begriff gegeben. Der Substanzwert des Bodens tritt neben den der Rasse als das zweite große Ergebnis einer neuen wissenschaftlichen Rechtsbesinnung.

> *Der dritte revolutionäre Gedanke ist der der nationalen Arbeit.* Er beseitigt die im 19. Jahrhundert als typisch angesehenen Interessengruppenbildungen der Arbeitgeber bzw. Kapitalisten einerseits und der Arbeitnehmer bzw. Proletarier anderseits. *Er beruht* ausschließlich *auf dem Leitbegriff der Leistung* des Arbeiters der Stirne und der Faust. *Das Ziel der nationalsozialistischen Arbeitsgesetzgebung*, wie sie insbesondere im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 zum Ausdruck kommt, ist:

1. Die Herstellung des Ehrbegriffes völkischen Arbeitertums als Zusammenfassung aller schaffenden Volksgenossen, die irgendwie aktiv an der Aufrechterhaltung der Sicherung der Lebensbedürfnisse und an einer Steigerung des Lebensstandards des gesamten deutschen Volkes mitwirken[22];
2. eine Steigerung der gesamten Arbeitsleistung des deutschen Volkes als wirtschaftender Gesamtheit und wirtschaftspolitischer Einheit.

Demnach mußte beseitigt werden zunächst die Zerreißung des Volkes auf dem Gebiete der Arbeit in klassenkämpferisch sich gegenüberstehende, von großen Zusammenschlüssen organisatorischer Art getragene Machtgruppen, die in der Form von Tarifstreitigkeiten, Streiks, Aussperrungen und wirtschaftspolitischen Machtkämpfen die Arbeitskultur sowohl wie das Wirtschaftsleben der Nation zerstörten.

Auch hier ist klar, daß mit dem Gesetz über die Sicherung der nationalen Arbeit eine totale Umformung des Rechtsdenkens verbunden ist; denn dieses hatte zur Folge eine völlige Befriedung des Arbeitsprozesses in sozialer und die vollständige Ausrichtung aller möglichen Arbeitsenergien auf ein einheitliches Ziel in nationalwirtschaftlicher Beziehung. Das Arbeitsrecht der früheren Epochen war getragen von dem liberalistischen Gedankengut der Erkämpfung der Arbeitsbedingungen im freien Wettbewerb und der vollkommenen Planlosigkeit der Wirtschaftsführung. Die Rechtsstellung des Arbeiters war ausschließlich bestimmt von der Lage, die ihm in einem individuellen Arbeitsvertrag oder

[22] Vgl. die Reden und das Buch Dr. Leys „Wir alle helfen dem Führer", Zentralverlag der NSDAP., München 1937.

in einem generellen Tarifvertrag zuteil wurde[23]. Das Klassenkampfdenken war die Folge des Versagens der bürgerlichen Rechtsordnungen ebenso wie des liberalistischen Wirtschaftskapitalismus und des marxistischen Proletarierkultes[24]. *Auch auf dem Gebiete der Arbeit gibt es keine* die gesamte Welt durchziehenden *außernationalen Gesellschaftsgliederungen* nach Klassen, *sondern nur die völkische Energieleistung im nationalen Raum.* Daher kann der Arbeiter mit Fug und Recht sich in die erste soziale Kategorie der Gemeinschaft einreihen[25]. Seine Leistung ist schöpferisch an der Gestaltung des Gemeinschaftsschicksals beteiligt. Die Verpflichtung der Gemeinschaft ihm gegenüber muß in seinem Recht zum Ausdruck kommen. Daher kann es *kein Arbeitgeber- und Arbeitnehmerrecht* geben, *sondern nur eine aus dem Gemeinnutzen folgende Aufteilung* der Arbeitserträgnisse nach dem Grundsatz des gerechten Anteils und Ausgleichs. Der Arbeiter hat einen Rechtsanspruch der Allgemeinheit gegenüber auf Unterbringung seiner Arbeits-

---

[23] Vgl. dazu insbesondere das *Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen* (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938, in dem zum ersten Male eine Kodifikation des Jugendarbeitsrechts stattfindet. Es gibt kein segensreicheres Gesetz, als es dieses große Jugendschutzgesetz des Dritten Reiches darstellt; keine der soviel besungenen Demokratien der Welt kann sich eines solchen Gesetzes rühmen.

[24] Mit zynischer Offenheit ist dieses echt jüdische *Klassenkampfdenken* zum formellen Siege geführt in den sowjetrussischen sogenannten Grundgesetzen. In § 2 des Strafgesetzbuches der Sowjetunion heißt es wörtlich: „Recht ist, was der proletarischen Klasse nützt."

[25] Der Begriff der „*Gesellschaft*", der in den soziologischen Systemen eine so umfangreiche begriffliche Bearbeitung und Ausdeutung finden sollte, ist für uns Nationalsozialisten gegenüber der natürlichen Wertordnung, wie sie aus dem Rassen- und Volksbegriff mit naturgesetzlicher Sicherheit aufsteigt, fast wertlos. Denn eine menschliche Gesell-

leistung in der Gesamtwirtschaftsleistung seines Volkes und auf den ihm hierfür gebührenden Anteil an der Gemeinschaftsproduktion. Die *Rechtswissenschaft* muß aus diesem Arbeitsrecht des Dritten Reiches ihre *soziale Führungsrolle* erkennen; denn sie hat diesen Aufstieg vom individualistischen Denken zum Gemeinschaftsdenken mit zu gestalten. *Es gibt keine Gesellschaft außerhalb der Totalität des von den Volksgenossen repräsentierten Gesamtvolkes. Es gibt weder eine feudale, noch eine nominaladelige, noch sonst irgendwie sozialtraditionell hervorgehobene, mit Sondervorleistungsansprüchen versehene Gruppenbildung mehr in unserem Volk.* Es gibt weder bevorzugte Familien noch bevorzugte Stände. Es gibt *ein einheitliches deutsches Volk*, das in seiner völlig überwiegenden Mehrheit *ein in Staat, Partei und Wirtschaft arbeitendes Volksgenossentum umfaßt*. Der Arbeitsrechtsgedanke des

---

schaft außerhalb des Volksbereichs kann immer nur ein künstliches Gebilde sein. Mag ihre Organisation noch so weltweit sein — wie etwa bei den kirchlichen Organisationen —, ihre Kraft muß in einem ernsten, entscheidenden Konflikt mit der natürlichen Macht einer Volksordnung zerschellen. Die deutsche „Gesellschaft" von heute würde, begrifflich genommen, nur eine schwächliche Charakterisierung des machtvollen, blutmäßig starken, weltanschaulich geschlossenen und geschichtlich entschlossenen Kameradschaftsbundes unseres Volkes bedeuten. Die Hauptgefahr der Soziologie liegt eben in der Zurückschraubung der eigenen Werte der Völker zum Vorteil einer begrifflichen Untersuchung der sogenannten Menschheit. Wenn man, wie das in der Soziologie geschieht, immer wieder in den Rahmen einer Betrachtung stellt den Chinesen, den Bantuneger, den Indianer, den Eskimo, den Araber und den Deutschen, und wenn dabei das Verhalten all dieser Gruppen immer wieder auf einen Generalnenner, das sogenannte allgemein menschliche Verhalten, zurückgeführt wird, so liegt hierin die Negierung der Eigengesetzlichkeit völkischer Lebensart. Man kann schlechterdings den Germanen und den Juden auf keinen Gemeinschaftsnenner bringen, da für das geschichtliche Verhalten, für die kulturellen Leistungszonen und für die geistigen

Dritten Reiches ist getragen von der planwirtschaftlich geleiteten Politik der Reichsführung, er wird inhaltlich ausgefüllt von der sozialen Befriedungs-, Erziehungs- und Leistungssteigerungstendenz des Nationalsozialismus. Er schließt eine gegenseitige Durchdringung aller Bildungsschichten und aller Leistungskategorien unseres Volkes nach einem einheitlichen Schema der Voraussetzungen der Entlohnung und der individuellen Lebenssicherung in sich. Es gibt daher auf dem Gebiete der Arbeit nicht mehr jene Wertmaßstäbe, die früher zu so unsinnigen juristischen Schlußfolgerungen geführt haben, daß etwa die Arbeit eines Beamten mehr Wert hätte als eine Arbeit in Wirtschaft, Handel oder Industrie. Es wäre ein sinnloses Bemühen, angesichts des rassischen Ausgangspunkts der Rechtsordnung und angesichts der ständischen Einheitlichkeit des deutschen Volkes als einer Gemeinschaft kameradschaftlich zusammengeschlossener, an einem Ziel der gemeinschaftlichen Wohlfahrt arbeitender Volksgenossen Rangunterschiede nach altem Schema

---

Aktionsradien beider keinerlei Gemeinschaftsvoraussetzung gewonnen werden kann. Die schöpferische Kraft der germanischen Rasse ist eine einmalige Größe, die weder ihren Voraussetzungen noch ihrem Inhalt und ihrer Zielrichtung nach sich auf eine Ebene mit anderen Rassen bringen läßt, die eben auf anderen Ebenen in anderen Methoden leben. Soziologie als Lehre der Beziehungen von völlig aus dem völkischen und rassischen Zusammenhang losgelösten menschlichen Individuen zueinander ist daher nur eine Zoologie des Menschentums und daher für die von der leidenschaftlichen Erkenntnis der Rasse und des Volkstums getragene nationalsozialistische Weltanschauung unbrauchbar. Die soziologische Betrachtung führte zu diesem Begriff der alle Völker durchziehenden Gesellschaftsklassen und zur Verherrlichung der Einflußbereiche der Masse. Das ist die Ursache der weltgeschichtlich notwendigen Auseinandersetzung des nationalsozialistischen Denkens mit den Denkformen überkommener wissenschaftlicher Bereiche. Die ethische Beinhaltung des Begriffes „Menschlichkeit" ist selbstverständlich von diesen Betrachtungen freizuhalten. Die Menschlichkeit soll nach unserer Anschauung besagen, daß der deutsche Volksgenosse sich so benimmt und so verhält, daß er in seinem Gewissen vor Gott, seinem Volk und seinem Führer bestehen kann. Menschlichkeit ist eine ethische Eigenschaft, die,

aufrechterhalten zu wollen. Das Arbeitsrecht des Dritten Reiches ist daher die vollkommene Ausrichtung eines Volkes nach dem ausschließlichen Wertmaßstab der individuellen Leistung, wobei der Charakter dieses Wertes ausschließlich bestimmt wird von der Bedeutung des einzelnen in seiner Arbeit für die Gemeinschaft. Hierin liegt die völlige Verwischung jener Rudimente, die wir noch da und dort, sogar noch aus der mittelalterlichen Zone des ständischen Aufbaues der Rechtsfiguren unseres Volkes mit herumschleppen. Es gibt kein heiligeres Amt im deutschen Volke als das, für die Gemeinschaft der Deutschen leben und wirken zu können, sein volksgenössisches Ich in den Dienst dieser Gemeinschaft bringen zu können. Und es gibt kein höheres Opfer, als dieses Ich dem Dienste seines Volkes weihen zu können. Daher strahlt von diesem Arbeitsrecht des Nationalsozialismus ein Fluidum der Schicksalsverbundenheit aller Schichten des deutschen Volkes aus.

wie alle geistig-seelischen Inhalte, Ausfluß der rassischen Zugehörigkeit ist. Inwieweit hierin auch Unterschiede für die konfessionellen Bereiche enthalten sind, bedürfte der besonderen Untersuchung. Wir Nationalsozialisten sind der Meinung, daß sich auch in einer begrifflich über den ganzen Erdball und über alle „Menschen" sich erstreckenden Konfession, wie sie der katholische Glaube stets zu sein anstrebte, klare Unterschiede hinsichtlich der Verwirklichung der einheitlichen, von einer Weltzentrale ausgehenden Tendenzen bemerkbar machen. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Katholizität des deutschen Volksgenossen nach Intensität des Glaubens, Auffassung des Priesterberufes, Betrachtung der Gebetswirkung u. a. völlig abweicht von den inneren Einstellungen und deren Auswirkung in den katholischen Formen anderer Völker. Daraus folgt für uns: Der einzelne trägt in sich für die Dauer seines Lebens in allen seinen Äußerungen die charakteristischen Merkmale seiner völkischen und rassischen Zugehörigkeit, auch unbewußt. Homer sagt in einem herrlichen Beispiel, daß die Geschlechter der Menschen den Blättern eines Baumes gleichen. Diese wahrhaft arische, in dem Begriff des Stammbaumes wiederkehrende Vorstellung zeigt, daß der einzelne nur die vorübergehende individualisierte Erscheinungsform seines völkischen Gesetzes ist.

Gerade hiermit ist die großzügigste Entwicklung des geistigen Arbeitertums in allen Bereichen der Kultur, als dem idealen Höchstwert der Gemeinschaft, gegeben. Der kulturschöpferische Volksgenosse in Kunst, Wissenschaft usw. hat Anspruch daher auch auf persönlichen und beruflichen Höchstschutz[26].

Die Arbeitsrechtswissenschaft kann daher nicht Repräsentantin der trennenden Faktoren, des Austrags wirtschaftlicher Interessengegensätze an sich sein, sondern sie kann nur künden und gestalten den Rechtswillen des Reiches auf Planung, Frieden, soziale Gerechtigkeit und Anteilnahme aller an den gemeinschaftlichen Werken. Nicht der Arbeitsvertrag steht daher am Anfang der rechtswissenschaftlichen Betrachtung der Arbeit, sondern der Arbeiter als Volksgenosse und Anteilsberechtigter an der nationalen Wirtschaftsproduktion. Das Recht auf Arbeit ist das ausgeprägteste Persönlichkeitsrecht des Volksgenossen des Dritten Reiches. Diese Verpflichtung hat das Dritte Reich feierlich übernommen und auch in die Tat umgesetzt: Jedem

[26] Die konfessionellen Religionen sind in Deutschland ebenfalls rechtlich völlig sichergestellt und haben die Möglichkeit ihrer urtümlichen Betätigung. Selbstverständlich sind sie keine politischen Machtgebilde mehr: Das einzige politische Machtgebilde ist die NSDAP.

[27] Der Begriff des Reiches ist unübersetzbar in andere Sprachen. Er hat sich wohl einmal gebildet aus der Übernahme des römischen Kaiserbegriffes auf den Staat der Deutschen. Aber er ist durch die geschichtliche Entwicklung und durch das Zusammenwachsen des deutschen Volkes mit seinem Staate heute der besondere Ausdruck des deutschen Volksgefühles im staatlichen Raum geworden. Charakteristisch für ihn ist die in jedem Deutschen mit diesem Begriff verbundene Vorstellung, daß das Reich größer ist als ein als Staat bezeichnetes Gebilde. Ja, dieser Begriff war früher geradezu bezeichnend für die die deutschen Staaten zusammenfassende und beherrschende Einheitsorganisation. Das Deutsche Reich ist 1806 begrifflich als Einheitsstaat

berufenen Volksgenossen die ihm zukommende Arbeit sicherzustellen und dazu die entsprechende rechtliche Sicherung auszubauen.

Über Rasse, Boden und Arbeit erhebt sich das Reich[27].

Dieses Reich, seit über einem Jahrtausend die Heimstätte des Staatsgedankens unseres Volkes, ist unter dem Führer Adolf Hitler in machtvoller Größe neu erstanden. *Es ist die staatliche Figur unseres Volkes in der Weltgeschichte.* Wir treten als Deutsche mit der Welt in Verbindung über dieses Reich. In ihm sehen wir den Ausgangspunkt der Gesetzgebung und die Sicherung unserer Gemeinschaftsordnung. Dieses *Deutsche Reich hat unter dem Nationalsozialismus die Rechtsform des Einheitsstaates gefunden*, das heißt zum erstenmal in seiner Geschichte gibt es auf dem Boden des deutschen Volkes *nur einen Gesetzgeber in der Gestalt des Führers*[28].

Die *Staatsrechtswissenschaft* des Dritten Reiches *hat daher von der Einheit des Reiches auszugehen.* Die Verfassung im formalen Sinne liegt

---

untergegangen; denn nach der Geschichte des deutschen Reichsrechtes waren ja bekanntlich die deutschen Länder Lehen des Reiches. Heute, insbesondere nach der Wiederkehr Österreichs in die deutsche Volksgemeinschaft, ist der Begriff des Reiches getragen durch die ansehnliche Weltmachtgröße seiner äußeren Begrenzung und seines geballten Inhalts. Die Länder sind heute Provinzen des Reiches, d. h. ohne eigene ursprüngliche Souveränität.

[28] Der *Begriff des Führers* ist urgermanisch. Er war stets persönlich, d. h. ein Bestimmter war jeweils Führer einer bestimmten Gruppe oder des Volkes. Mit dem Begriff des Führers ist in das Staatsrecht eine ausgeprägt persönliche Note gekommen. Es gibt keine Institution, die persönlicher zu denken wäre als die des Führertums. Sie bedeutet die absolute Autorität im Rahmen der Aufgaben des Führerstaats.

in der inneren Geschlossenheit der Gesetzgebung Adolf Hitlers, deren Zielrichtung und Auslegung gewährleistet ist durch die Verwirklichung des Parteiprogramms. Selbst wenn zu den bisher ergangenen Gesetzen des Dritten Reiches auf dem Gebiete der Reichsstruktur irgendwelche weitere Entschließungen oder gesetzliche Formulierungen nicht erlassen würden, könnte nach dem heutigen Ergebnis der fünf Jahre Regierung des Führers an folgenden ganz klaren Elementen des Reiches rechtswissenschaftlich kein Zweifel sein:

1. An der Spitze des Reiches steht lebenslang der Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Führer des Deutschen Reiches[29].
2. Er ist kraft seiner Eigenschaft als Führer der NSDAP. Führer und Kanzler des Reiches. Als solcher verkörpert er gleichzeitig als Staatsoberhaupt die oberste Staatsgewalt und als Regierungschef die Zentralfunktion der Gesamtverwaltung des Reiches. Er ist Staatsoberhaupt und Regierungschef in einer Person. Er ist oberster Befehlshaber aller Streitkräfte des Reiches.
3. Der Führer und Reichskanzler ist der verfassunggebende Abgeordnete[30] des deutschen Volkes, der ohne

---

[29] Vom Führer leitet sich eine doppelte Hierarchie ab, die der Partei und die des Reiches. Die im Namen des Führers tätigen Parteiführer sind eingereiht in das Führerkorps der NSDAP. Ihre Aufgabe ist der Dienst an der Verwirklichung des Parteiprogramms der NSDAP. im Wege der kämpferischen Aktivität, in Beachtung der kameradschaftlichen Geschlossenheit der politischen Soldaten Adolf Hitlers, in strengster Befolgung der vom Führer aufgestellten Autorität und des vom Führer befohlenen Gehorsams. Die Aufgabe der Reichsdienstträger ist die Sicherung der Aufgaben des Reiches, die Durchsetzung der Gesetze in Befolgung der traditionellen Verwaltungsmethoden unter klarer Zuständigkeitsgruppierung mit den besonderen persönlichen autoritären Sicherungen des Beamtentums. Parteiführerkorps und Reichsbeamtentum sind die beiden Faktoren zur Verwirklichung des Führerwillens. Im staatlichen Bereich nehmen eine besonders hervorragende Stelle ein der Reichstag und die deutsche Reichsregierung.

Rücksicht auf formale Voraussetzungen die Gestaltung der äußeren Form des Reiches, seinen Ausbau und die Gesamtpolitik bestimmt[31].

4. Der Führer ist oberster Gerichtsherr der Nation.

Die Staatsrechtswissenschaft des Dritten Reiches ist daher keine Wissenschaft mehr von den Beziehungen zwischen den mit subjektiven öffentlichen Rechten begabten Staatsbürgern einerseits und den mit den entsprechenden Verpflichtungen belasteten Staatsrepräsentanten anderseits, sondern ist eine auf das persönliche Element der Gefolgschaftstreue eines Volkes zu dem von ihm legitimierten Führer gegründete Ordnungslehre. Nicht formale Bevollmächtigung, repräsentativverfassungsmäßige Legitimierung oder mehrheitsabstimmungsmäßig beschränkte Regierungsgewalt, sondern eine natürliche, von einem Mann mit den ausschließlichen Beschränkungen des eigenen Gewissens durchgeführte Volksführung ist der Inhalt des Staatsgedankens des Dritten Reiches. Jeder Volksgenosse ist im Rang gleich. Es gibt nur einen, der sich über dieser Ebene erhebt, das ist der Führer. Alle, die im Namen des Führers handeln, handeln im Dienste der Gemeinschaft. Ernennungen, standesgemäße Veränderungen oder

[30] Der Führer ist hiernach vor allem der Sprecher des deutschen Volkes der Welt gegenüber. Er spricht und handelt nicht nur als oberstes Staats- und Parteiorgan, sondern unmittelbar als Repräsentant des deutschen Volkes in allen Fragen seiner Existenz, ohne jede vorgängige formalrechtliche Bindung. Der Führer formulierte das wie folgt: „In anderen Völkern kommt auf verschieden große Zahlen von Wahlstimmen jeweils ein Abgeordneter, z. B. auf 40 000, 60 000, 100 000 je ein Abgeordneter. Das deutsche Volk hat mit 40 Millionen einen Abgeordneten gewählt."

[31] Die sogenannte Weimarer Verfassung von 1919 ist keine Auslegungsquelle mehr für gegenwärtige Rechtsfragen. Sie ist tatsächlich nicht mehr wirksam, wenn auch formell nicht außer Kraft gesetzt. Die großen Verfassungsgesetze des Dritten Reiches (Gesetz zur Be-

Absetzungen geschehen ausschließlich durch den Führer. Eine Gegensätzlichkeit von nach dem Grundsatz der *Gewaltenteilung* aufgespaltenen Betätigungen für die Allgemeinheit des Volkes *kann es* nach dem Prinzip der persönlich bedingten natürlichen Einheitlichkeit des Führerhandelns *nicht geben*. Da alles, was im Namen des Volkes der Deutschen geschieht, nur im Namen des Führers getan werden kann, kann auch die Rechtsprechung ebenso wie die Verwaltung und die Gesetzgebung nur vom Führer selbst oder in seinem Namen, d. h. also in seinem Auftrag oder mit seiner Vollmacht ausgeübt werden. Es gibt im Staatsrechtsraum des Dritten Reiches keine von diesem elementaren Führerwillen unabhängige Position. Zwischen den Gebieten der öffentlichen Machtanwendung gibt es keine Rangunterschiede. Ob es sich hier um Wehrpolitik, Wirtschaftspolitik, Rechtspolitik oder Erziehung, Polizeiverwaltung usw. handelt, überall ist die Führernähe die gleiche. Da der Führer die Totalität des Volkslebens in sich repräsentiert, ist die *Möglichkeit einer logischen Aufteilung seiner Zuständigkeit nach Zweckmäßigkeitspunkten gegeben*.

Das Reich dient heute der Verwirklichung des von der NSDAP. vertretenen Regierungswillens. Der National-

---

hebung der Not von Volk und Reich, Gleichschaltungsgesetz, Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, Neuaufbaugesetz, Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches usw.) stellen den Inhalt der Verfassung des Dritten Reiches im Zusammenhang mit allen nicht formell außer Kraft gesetzten und nicht tatsächlich unwirksam gewordenen Verfassungsvorschriften der früheren Epochen dar.
Die gegenwärtige Verfassung des Deutschen Reiches besteht also aus drei Elementen:

1. den formalen Gesetzen des Dritten Reiches über den Aufbau von Reich und Partei zuzüglich den Restbeständen früherer Gesetze,
2. aus der staatsrechtlichen Reichs- und Parteiübung,
3. aus Führerbefehlen (z. B. Organisation des Reichskommissars für Österreich usw.).

sozialismus ist der Ausdruck des politischen Organisierungswillens des deutschen Volkes. Er ist die weltanschauliche Einheitsüberzeugung des deutschen Volkes und Inhalt der Regierungsmaxime des Deutschen Reiches. *Das Verhältnis von NSDAP. und Reichsverwaltung ist das des Souveräns zu seinem Apparat.* Der Führer formulierte das Verhältnis wie folgt: „Nicht der Staat befiehlt uns Nationalsozialisten, sondern wir Nationalsozialisten befehlen dem Staat." Die NSDAP. hat das Reich mit den maßgeblichen Willensinhalten zu erfüllen. *Die Partei bedient sich aber zur staatlichen Erfüllung* ihrer Belange *ausschließlich des Reiches* und der diesem nachgeordneten Verwaltungskörper (Länder, Provinzen, Gemeinden usw.). Daher gibt es keine Befugnis der Partei zum unmittelbaren Eingriff in die Tätigkeit der gliederungsmäßig entsprechenden Reichsinstanzen, es sei denn, daß eine solche Befugnis ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist. Auch der Parteiwille wird im staatlichen Bereiche allein durch die staatlichen Organe vertreten. Die *Partei steht über dem Staat,* was *Idee, Weltanschauung und oberste Regierungsmaxime* anbelangt. Die Partei steht aber mit

[32] Die innere *Organisation der Partei* steht unter dem Führer als dem totalen Sachwalter der Partei. Unter dem Führer stehen die Reichsleiter der NSDAP. und die Gauleiter der NSDAP. Die Reichsleiter betreuen eine bestimmte Aufgabe aus dem Gesamtprogramm der NSDAP. mit Zuständigkeit für die gesamte Organisation der NSDAP. (z. B. die Reichsleiter sind Leiter der Ämter der Finanzen, der Reichspropaganda, des Reichsorganisationsamtes, des Presseamtes, des Reichsrechtsamtes, der SA., der SS. usw.). Die Gauleiter vertreten den Führer in sachlich uneingeschränkter Zuständigkeit auf einem Teilgebiet des Reiches. Die Reichsleiter und Gauleiter sind zusammen die maßgeblichen höheren Führer der Partei, die dem Führer unmittelbar unterstellt sind. Für die Ausübung seiner Geschäfte als Parteichef hat der Führer den Stellvertreter des Führers bestellt.

ihrer eigenen hierarchischen Organisation neben dem Staat[32]. Die Einheit von Partei und Staat ist daher eine Einheit der weltanschaulich und politisch maßgeblichen Gesamtführung; sie ist nicht notwendig eine Einheit der Apparatur oder der Funktionäre. Die Partei hat in dem Gesamtgefüge der Volksordnung des Dritten Reiches die elastische, ideenschöpfende und ideensammelnde, klärende und führende Aufgabe. Sache des Staates ist die Verwirklichung und Sicherung der Gemeinschaft im Wege des staatlichen Zwanges. Die Partei ist eine ideale, nach den letzten Ordnungswerten der Volksgemeinschaft ausgerichtete kämpferische Auslese des Volkes; sie ist der Führerorden. Das Reich aber ist die Heimstätte des Deutschen Volkes[33].

Die deutsche Staatsrechtswissenschaft hat hiernach bedeutsamste, wahrhaft revolutionäre Entwicklungen vor sich. Der Begriff der Diktatur kann auf das Dritte Reich keine Anwendung finden, ebensowenig wie der Begriff der Monarchie cäsarischer Prägung, der Republik, der Oligarchie oder sonst irgendeines der bisherigen staatsrechtlichen Systeme. Der Führerstaat, als Axiom der nationalsozialistischen Staatsrechtswissenschaft, ist ein völlig neuer Leitbegriff. Deutschland wird künftig diesen Führerbegriff in seine Geschichte ebenso selbstsicher und selbstverständlich tragen, wie es einmal den Begriff des

---

Die Gliederungen der NSDAP., z. B. SA., SS., sind Kampfabteilungen des Nationalsozialismus ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Die angeschlossenen Verbände, z. B. Deutsche Arbeitsfront, NS.-Rechtswahrerbund, NS.-Ärztebund, sind ständische Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Betreuung durch die NSDAP.

[33] Deutschtum ist der Begriff des geistigen Reiches aller Deutschen ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen.

Königs oder des Kaisers getragen hat. Niemals aber wird dieser Führerbegriff unpersönlich werden; denn das eigentlich Charakteristische der Staatsrechtswissenschaft des Dritten Reiches ist, daß sie kein System von Zuständigkeiten darstellt, sondern die Beziehungen des ganzen deutschen Volkes zu einer die Geschichte gestaltenden Persönlichkeit[34]. Wir stehen in einer von dem Führer mit seinem Namen gedeckten, von ihm gestalteten Rechtsperiode. Nicht von Verfassungsparagraphen wird der Führer getragen, sondern von überragenden Leistungen, die auf der Verbindung von Berufung und Hingabe an das Volk beruhen. Der Führer verwirklicht eine Verfassung nicht nach ihm vorgesetzten legalen Vorschriften, sondern mit geschichtlichen Leistungen im Dienste der Zukunft seines Volkes. In die deutsche Staatsrechtswissenschaft tritt hiermit der höchste Organgesichtspunkt ein, den die Rechtsgeschichte zu vergeben hat. Das Staatsrecht des Dritten Reiches ist die rechtliche Formulierung des geschichtlichen Wollens des Führers; nicht aber ist das geschichtliche Wollen des Führers die Erfüllung einer staatsrechtlichen Vorbedingtheit seines Wirkens. Ob der Führer gemäß einer formalen, geschriebenen Verfassung regiert oder nicht, ist keine im Vordergrund stehende Rechtsfrage. Rechtsfrage ist nur, ob der Führer seinem Volke mit seinem Wirken das Leben sichert.

[34] Dies der Unterschied zum Kaiserbegriff, der bekanntlich aus dem cäsarischen Familiennamen aufstieg. Der Titel des Staatsoberhauptes wird für alle Zukunft in Deutschland der des Führers sein. Wer von den deutschen Volksgenossen Führer wird, bestimmt die Partei in einem parteirechtlichen Akt, nämlich dem der Bestimmung des Führers der NSDAP., durch den zugleich die Übernahme der Funktionen des Reichsoberhaupts und Regierungschefs erfolgt.

Wir können nach den umwälzenden Ereignissen der letzten fünf Jahre daher feststellen:

1. Die Staatsrechtswissenschaft des Dritten Reiches wird getragen von der primären Funktion des Volkes der Deutschen als Einheit der blutmäßig in die Nation hineingeborenen Volksgenossen.
2. Der deutsche Einheitsstaat dient diesem Volke und gewährleistet der das Volk in seinen elementaren Bedürfnissen vertretenden NSDAP. die zur Erfüllung ihres Parteiprogramms erforderliche Macht.
3. Der Führerstaat beruht auf der Einheit von Parteichef und den hieraus notwendig auf Lebensdauer folgenden Zuständigkeiten von Staatsoberhaupt, Regierungschef, Oberstem Befehlshaber, verfassunggebendem Abgeordneten des deutschen Volkes und oberstem Gerichtsherrn.
4. Eine Aufspaltung der von der Gefolgschaft der Volksgenossen gewollten Volksführungsmacht nach den Ge-

[35] Die Unabhängigkeit der Rechtspflege ist einer der beliebtesten Tummelplätze der liberalistisch-demokratischen Justizphilister. Der Nationalsozialismus bejahte von je die Unabhängigkeit des Richters. Ich will kurz folgende Gesichtspunkte erneut betonen:

1. Der Richter, d. h. die in einem vorgeordneten Rechtsverfahren mit Entscheidungsgewalt versehene, im Namen des deutschen Volkes in Eingliederung in den deutschen Reichsamtsbereich tätige Persönlichkeit, ist grundsätzlich abhängig von den Gesetzen des Reiches. Ein Richter, der bewußt gegen die Gesetze in einer Amtshandlung vorsätzlich verstieße, würde sich aufs schwerste strafbar machen. — (Rechtsbeugung § 336 RStGB.)
2. Unabhängig ist der Richter indessen in seiner ihm als Amtsaufgabe obliegenden, in einem Urteil oder in einer sonstigen richterlichen Entschließung zu fassenden Schlußfolgerung, ob und inwieweit ein ihm in einem bestimmten Verfahren vorliegender Tatbestand dem Gesetze unterliegt. In diesem letzteren Fall ist eine dienstliche oder außerdienstliche Einflußnahme auf den Richter, ganz gleich, von wem sie ausgehen sollte, für den Richter auf Grund seiner Amtspflicht eine unbeachtliche Angelegenheit. Bei der Kritik der richterlichen Unabhängigkeit, die meistens anknüpft an ein konkretes Urteil, werden diese beiden Gesichtspunkte meist verkannt.

sichtspunkten der Gewaltenteilung findet nicht statt.

5. Die Unabhängigkeit der Rechtspflege bedeutet Anwendung der Führervollmacht im Raume der individuellen Auseinandersetzungen in Durchführung der generellen gesetzlichen Normen des Reiches auf dem Boden und zur Verwirklichung des Nationalsozialismus. Der Richter ist an Anweisungen nicht gebunden. Eine letzte unabhängige Entscheidung besitzt auch in richterlichen Angelegenheiten der Führer als Oberster Gerichtsherr des Reiches[35].

6. Neben dem Staatsrecht steht das Recht der Partei, dessen Sendung, der NSDAP. als eigenem Rechtsträger die innere Ordnung sicherzustellen, weit über die autonome Befugnis einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hinausgeht. Parteirecht gilt nur für die Parteigenossen in dieser Eigenschaft. Es hat aber den Rang

---

Der Richter handelt nicht als Gesetzgeber und nicht als Verwaltungsbeamter, sondern als Verwirklicher des Rechtes im tatsächlichen Erlebnisbereich. Der Begriff des allgemeinen Gesetzes setzt den Richter ja stillschweigend dauernd voraus. Indem der Gesetzgeber ganz allgemein das Leben durch eine Norm regelt, schafft er automatisch die Notwendigkeit einer Instanz, die den gesetzgeberischen Willen im Leben der Volksgenossen zu verwirklichen, d. h. die Anwendung des Willens des Gesetzgebers auf den einzelnen Fall zu prüfen und durchzuführen hat. Bei all seinem Wirken hat sich der Richter stets bewußt zu sein, daß er wegen seiner führenden Stellung bei der Anwendung des Rechts niemals gegen die Grundsätze des nationalsozialistischen Programms und die nationalsozialistische Weltanschauung verstoßen darf.

Hierin liegt ein Doppeltes: Die Unabhängigkeit des Richters setzt das allgemeine Gesetz voraus mit der Wirkung, daß da, wo der Gesetzgeber wünscht, daß der Richter Schlußfolgerungen in Anwendung eines Gesetzes auf einen bestimmten Fall nicht zieht, eine das alte Gesetz aufhebende oder abändernde neue gesetzliche Regelung erfolgen muß. Der Richter ist aber auch die notwendige persönliche Ergänzung des Gesetzgebers. Da es theoretisch denkbar wäre, daß jeder einzelne Fall des Lebens, z. B. die einzelne Ehescheidung, die einzelne Diebstahlsaffäre, unmittelabar durch ein Spezialgesetz mit deutlicher Tatbestandsbezeichnung gelöst werden könnte, bedeutet

des Reichsrechts, da es wie dieses unmittelbar vom Führer kommt. Staatsrecht und Parteirecht unterscheiden sich durch die Verschiedenheit ihrer *Aufgabe*, ihres *Anwendungsraumes* und ihrer *Instanzen*.

Über Rasse, Boden, Arbeit und Reich leuchtet als *fünfter Substanzwert* und tiefster Inhalt des Lebens *die Ehre unserer Nation*.

In dieser Ehre sehen wir die Verpflichtung, mit dem Namen der Deutschen für alle Zukunft den höchsten Rang menschlicher Leistung auf dieser Erde zu verbinden. Das *ideale* Ziel aller Volksführungsarbeit ist die Gewinnung der Lebensanschauung, daß das Unehrenhafte undeutsch ist und daß *dem Begriff des Deutschen das Ehrenhafte immanent* sein soll. *Die Ehre ist der Sinn unseres gesamten Arbeitens*, des Lebens unseres Volkes und des Daseins des einzelnen Volksgenossen

Inhalt dieser Ehrvorstellung ist, daß das deutsche Volk

1. in der Gemeinschaft seiner Volksgenossen geschichtliche, soziale und kulturelle Höchstleistungen vollbringt und daher

die dem Richter verbindlich vorgezeichnete Generalnorm nichts anderes als die Vorwegnahme vielfältiger Einzelentscheidungen. Der Richter ist abhängig dem Gesetzgeber gegenüber, der zu ihm spricht in der Form der alle bindenden Rechtsnorm. Der Richter ist unabhängig gegenüber dem Leben, das ihm in lauter Einzeltatbeständen entgegentritt.

Der Richter ist eine der wichtigsten Gestalten des Gemeinschaftslebens, er ist die notwendigste Vertrauenspersönlichkeit des Gesetzgebers wie auch des Volkes. Er ist die Brücke zwischen Gesetzgebungswillen und Lebenswirklichkeit. Der Unterschied zwischen Richter und Verwaltungsbeamten liegt daher nicht auf der Ebene der Abhängigkeit von Gesetz und Recht; diese ist für beide Kategorien gegeben. Er liegt aber in der Verschiedenheit der Bevollmächtigung. Während der Verwaltungsbeamte auch bei der Untersuchung der Unterordnung eines Tatbestandes unter ein Gesetz von den konkreten Anweisungen seines Vorgesetzten abhängig bleibt, ist der Richter grundsätzlich von dieser Art der Auftragsentgegennahme befreit.

Die Frage, ob die richterliche Unabhängigkeit sich mit dem Führerstaat verträgt, ist zu bejahen. Gerade die wahre Autorität der Führung setzt

2. niemals eine Verletzung seiner Gleichberechtigung oder seiner natürlichen Entwicklung hinnehmen kann.

Ausdruck dieser Anschauung ist die Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit durch das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 und das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 sowie die Zurückgewinnung der territorialen Hoheit des Reiches, insbesondere durch die Rückgliederung des Saarlandes auf Grund der Saarabstimmung vom 13. Januar 1935, durch die Wiederbesetzung der früher entmilitarisierten Zone am Rhein durch deutsches Militär, die der Führer in der historischen Reichstagssitzung vom 7. März 1936 verkündet hat, und die Wiedergewinnung der Reichshoheit über die deutschen Wasserstraßen durch die deutsche Note vom 14. November 1936.

Die Voraussetzungen der Ehre werden nicht gebildet nach irgendwelchen ständischen, konfessionellen oder sonstigen überlebten Detailauffassungen, sondern ausschließlich nach dem

---

die eben skizzierte Unabhängigkeit der Richters mit voraus. Sie gibt der autoritären Staatsführung eine unerhörte Machtsteigerung. Wirkt sie sich doch als eine aus dem Volkserleben unausgesetzt rückstrahlende Steigerung der Vertrauensbeziehungen von Volk und Führung aus. Sie bedeutet für den autoritären Gesetzgeber aber auch eine wesentliche Steigerung seiner Energie insofern, als sich diese stets anrufbare, sich machtvoll durchsetzende Rechtsprechung als Stärkung des Willens zur Gemeinschaft und zur Unterordnung unter die Führung volkserzieherisch auswirkt.

Diesem Gedanken hat der Führer den schönsten Ausdruck gegeben, als er sich als den obersten Gerichtsherrn der deutschen Nation bezeichnete. Aus dem Zusammenhang dieser Führererklärung mit einem geschichtlichen Vorgang und der seitherigen Rechtspraxis folgt übrigens, daß der Führer diese Eigenschaft nicht allgemein und dauernd, sondern nur in bestimmten, für die Existenz des Volkes wichtigen Einzelfällen ausübt.

Nicht mit dieser Eigenschaft als oberster Gerichtsherr hängt das Recht des Führers auf dem Gebiete der Gnadenübung oder der Verfahrensniederschlagung zusammen, die beide nicht Ausfluß seiner Eigenschaft als oberster Gerichtsherr, sondern seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt sind.

Grundsatze: Ehrenvoll ist das Handeln, das nach seiner Voraussetzung, nach der Art seiner Verwirklichung und nach der letzten Zielausrichtung dem Gesamtvolk der Deutschen dient. Entscheidend ist dabei nicht ein materieller Nützlichkeitseffekt. Vorteil ist etwas, was der nationalen Gesamtaufgabe dient. Allen Pessimisten und Untergangspropheten gegenüber gilt: Es hat einen Sinn, zu leben, nämlich den, sich als Mitträger der Ehre der Volksgemeinschaft vor dem ewigen Schöpfer zu bewähren. In diesem Idealismus liegt die Wiedergeburt des durch die Drangsale jahrhundertelanger Weltanschauungskämpfe gegangenen deutschen Menschentums. Wir leben als Idealisten dieser Zeit. Wir glauben nicht daran, daß unser Volk jetzt oder je der Vernichtung bestimmt ist, und wir halten an diesem Glauben in allen Ausstrahlungen unseres Gemeinschaftslebens als wirkender Energie fest. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus teilt diese ihre innere Erfüllung des deutschen Menschentums mit keiner anderen Macht der Welt. Der Deutsche ist an sich einer idealistischen Aufgabe zugetan. Er sieht sein Leben gesegnet in der Erfüllung seiner völkischen Aufgabe. Gott wertet ein anständiges Volk nach nichts anderem als danach, ob es seiner ursprünglichen rassischen Aufgabe gerecht wurde oder nicht. Es hat noch kein Beispiel in der Geschichte gegeben, daß etwas anderes einem Volke das Leben gewährleistet hätte als die idealistische Gemeinschaft seiner Ehre. Weder Monarchien noch Republiken, weder Glaubenssysteme noch die äußere Macht von Heeresverfassungen noch wirtschaftliche Werte konnten Völker retten, die innerlich ihren

Zusammenhang mit der ihnen vom Schöpfer gestellten Aufgabe verloren hatten.

Daher ist auch *für die Rechtswissenschaft des Dritten Reiches die Ehre* ein sie ausfüllender *Zentralbegriff.*

Die Ehre des deutschen Volkes verlangt, daß in allen Gesetzen unseres Reiches die Treue als oberste Ehrbewährung enthalten ist. *Die Treue ist die Verwirklichung der nationalen Ehre.* Wer gegen die Treue zu Volk, Reich, Führer, Partei und Volksgenossen verstößt, ist der Gemeinschaft unwürdig. Daher wird das große Gebäude der *bürgerlichen Rechtsordnung von früher umzuwandeln sein in eine volksgenössische Lebensordnung.* Das *Strafrecht* wird im wesentlichen eine *Ordnung der Verfolgung des Treuebruchs* sein. Auch alle *Standesfragen* sind nach diesem Gesichtspunkt auszurichten. In allen Rechtsbereichen der Gemeinschaft wird irgendwie die Ehre den ausschlaggebenden Platz einnehmen.

Nachdem wir nun die fünf Leitbegriffe der Substanzwertlehre des Dritten Reiches und ihre Beziehung zur Rechtswissenschaft und ihrer geistesgeschichtlichen Lage kurz betrachtet haben, kommen wir zu dem *Ergebnis,* daß entscheidende Fragestellungen früherer rechtsgeschichtlicher Epochen für uns heute völlig belanglos geworden sind, *daß* dagegen *eine Fülle revolutionärer Neugestaltungen nach rechtswissenschaftlicher Systematisierung und Begriffsbildung verlangt.* Die Rechtswissenschaft des Dritten Reiches steht vor einer ungeheuren Neufassung ihrer Voraussetzungen, ihrer Inhalte, Methoden, Begriffe und Systeme. Dabei

ist offenbar, daß heute in die Rechtswissenschaft eine Fülle von *biologischen, kultur- und allgemeingeschichtlichen Betrachtungen* einbezogen werden muß.

Daß die Ergebnisse der *Logik* und der *Rechtsmethodologie* die eigentliche spezialtechnische Bildung der Rechtswissenschaft ausmachen, ist klar. Wir haben aber zu untersuchen, welche Stellung der Rechtswissenschaft bei der Bearbeitung ihrer Gebiete in unserer Zeit zukommt. Die *Kritik an dem Gesetzgeber* ist der Rechtswissenschaft ebenso versagt, wie sie den unter den Verpflichtungen der Gefolgschaftstreue mit ihrem Führer aufs engste verbundenen Volksgenossen verwehrt ist. Es kann jedoch nicht bezweifelt werden, daß eine wissenschaftliche Bearbeitung der Fragen der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung aus dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit heraus mit Nutzen stattfinden kann. Es wäre ein verderbliches Unternehmen, eine Gesetzgebung ohne einen derartigen systematisch-begrifflichen Ordnungsapparat durchführen zu wollen. *Es ist Dienst für den Führer, wenn von einer starken nationalsozialistischen Rechtswissenschaft in der Zeit des Werdens der Gesetze die wesentlichen Fragenkomplexe bearbeitet werden.* Die Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht wie die Forschungsabteilung dieser Körperschaft sind im Sinne dieser Aufgabe fortlaufend tätig. *Die Gesetze des Reiches dürfen in sich keine Widersprüche tragen, sie dürfen nur von einheitlichen Begriffen erfüllt sein.* Die Sprache der Gesetze muß volkstümlich, klar und eines starken Reiches würdig, die Anwendung der Gesetze überall rechtlich gesichert sein. Die *nationalsozialistische Rechtswissenschaft* muß durch ihre Leistung die Autorität gewinnen,

letzte ideelle Auslegungsinstanz der nationalsozialistischen Gesetze sein zu können.

Aus der Verbindung der Lehre vom Denken über das Recht mit den Erkenntnissen der unzerstörbaren Notwendigkeiten des Volksganzen, aus der Klärung der Begriffe und der Systematik erwächst der Rechtswissenschaft die Möglichkeit, das Wohl unseres Volkes und Reiches mit zu betreuen. Wenn sie ihre Pflicht richtig erfüllt, fördert sie den Aufstieg unseres Rechtslebens entscheidend.

Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es weiter, eine Überschau über den Rechtsstand als solchen zu geben[36]. Dabei wäre zu behandeln das Kampfideal des nationalsozialistischen Rechtswahrers, der Rechtswahrer als sozialer Führer innerhalb der Gemeinschaft seines Volkes, die Förderung der beruflichen Fortbildung und die Sicherung des Nachwuchses. Dazu würden die Darstellungen der Rechtswissenschaft als Beruf, der Rechtserziehung, der Geschichte des Rechtsschrifttums und schließlich die Schaffung einer Entscheidungskunde an Hand der gerichtlichen Praxis treten.

Die Methode der Rechtswissenschaft ist die jeder anderen Wissenschaft auch: Durch die Macht der geistigen Führung Überzeugte zu schaffen.

---

[36] Ich habe den deutschen Rechtsstand im Dezember 1933 proklamiert als Ausdruck der Gemeinschaft des Rechtsdienstes der NSDAP. und des Reiches. Der deutsche Rechtsstand hat seine klar umrissenen Aufgaben im Rahmen der Gemeinschaft unseres Volkes. Er umfaßt die sämtlichen mit der Wahrung des Rechts betrauten Berufsgruppen unseres Volkes.
Den Begriff des Rechtswahrers habe ich als Sammelbegriff für alle Angehörigen des Rechtsstandes deshalb geschaffen, weil der frühere Begriff des Juristen zu eng geworden war, umfaßt doch der NS.-Rechtswahrerbund nicht nur die Fachjuristen, sondern auch die Wirtschaftsrechtler u. a. (vgl. dazu Eröffnungskundgebung des Deutschen Juristentages 1936).

Die Berufung zur Rechtswissenschaft wird jeder begabte Deutsche besitzen, der in seiner Seele aufs tiefste verankert ist in der Schicksalsgemeinschaft seines Volkes, dem auch in dem kleinsten Schicksalsbereich das große Schicksal seiner Nation gegenwärtig ist und der in der Erkenntnis, daß das Recht über die Kraft und Dauer des Einzellebens hinaus der möglichst selbstverständlich angewandten, klar ausgebauten und ordnungsgemäß gesicherten Totalregelung des Volksdaseins zu dienen hat, im Recht seine persönliche Berufung findet.

Ziel der Rechtswissenschaft muß die Klarheit über das Recht sein. Es ist daher auch die wissenschaftliche Vorbildung jenes Richters, der im Mittelpunkt des Rechtslebens steht und seinem Volke das Glück gewährleistet, in Anwendung des Rechtes regiert zu werden.

Auch die Rechtswissenschaft kann nur im großen Arbeitszusammenhang unseres Volkes ihre Gemeinschaftsaufgabe erfüllen. Eine ausschließlich in sich selbst beruhende Aufgabe hat sie nicht. Auch sie kann nur Mittel zum Zweck sein; und dieser Zweck ist die Förderung der Rechtsidee des Nationalsozialismus.

So ergibt sich also die geistesgeschichtliche Lage der Rechtswissenschaft in dieser

---

[37] Die Weltanschauung des Nationalsozialismus hat sich mit anderen Weltanschauungen, die Staatsmaxime des nationalsozialistischen Reiches mit anderen Staatsmaximen auseinanderzusetzen. Weltanschauung ist Form und Inhalt des persönlichen Innenerlebnisses schlechthin, ist die Reflexion der Welt im „Ich". Staatsmaxime ist Form und Inhalt der Volksführung. Es war einer der größten geistesgeschichtlichen Akte, als Adolf Hitler für das deutsche Volk eine Einheit von Weltanschauung und Staatsmaxime auf einem gemeinschaftlichen Boden herstellte. Dieser Boden ist die NSDAP. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus ist daher keine Spielart früherer weltanschaulicher Systeme. Sie ist die Erkenntnis und Bejahung eines eigenen Wertes der Weltgeschichte als Ablauf von Rassenkämpfen und rassischen Entwicklungen.

Periode aus dem Einklang von Weltanschauung und Staatsmaxime, von allgemeiner Geschichte und Geistesgeschichte in der nationalsozialistischen Revolution[37].

Die Geistesgeschichte an sich jedes Volkes hat drei große Bereiche, drei Erlebnisse: Offenbarungen, Verklärungen und Erklärungen. Die Offenbarung ist die Erscheinung einer heroischen Macht, die ohne Rückhalt in irgendeiner logischen, ausgedeuteten irdischen Kausalität, aus einem zunächst einfach ungedeuteten Bereich einen Glaubensinhalt vermittelt. Die Offenbarung erzeugt den Glauben an den Heros und begründet und trägt Religionen oder Weltanschauungen.

Die Verklärung ist die künstlerische Vermittlung eines seelischen Erlebnisses durch die Leistung eines Meisters, die zur Bewunderung führt.

Die Erklärung ist die zur Überzeugtheit führende Tätigkeit eines geistig Führenden, des Lehrers, der die Ergebnisse seiner Forschung hingibt.

Aus Glauben, Bewunderung und Überzeugung, aus der Tat des Heros, der Leistung des Meisters und der Tätigkeit des Lehrers setzt sich die Geistesgeschichte eines Volkes zusammen.

Der Nationalsozialismus ist keine Konfession. Er ist aber die Lehre vom Glauben an die göttliche Berufung der Völker und insbesondere an die große Sendung des deutschen Volkes. Rudolf Heß hat den nationalsozialistischen Staat als Staat der reinen Vernunft bezeichnet. Demnach würde sich als Staatsmaxime in Verbindung mit dem Begriff der Weltanschauung folgendes ergeben: Das deutsche Volk soll sich in seinem Reiche eine starke und ungefährdete Position für seinen Lebenskampf erhalten. Dieses Reich soll getragen sein von einer alle Volksgenossen verbindenden, grundsätzlich gleichmäßigen Hingabe an die Idee des völkischen Gemeinschaftsgedankens. In der Erfüllung des Dienstes am eigenen Volk liegt die Weihe eines Gottesdienstes. Das Reich in starker Geschlossenheit, in steter unbeugsamer Verteidigungsentschlossenheit und völkischer Kraft zu erhalten, soll die Aufgabe der Staatsführung sein.

Die geistesgeschichtliche Lage im Bereich des Rechtes sehen wir daher wie folgt:

Wir glauben an die staatsschöpferische, einmalige Kraft der Offenbarung des Nationalsozialismus. Wir bewundern die Kunst des genialen Gesetzgebers und wir sind überzeugt von der Wahrheit der Lehre des Nationalsozialismus Adolf Hitlers. Die Größe der nationalsozialistischen Rechtsidee liegt in der Verkörperung von Heros, Meister und Lehrer in der einen Gestalt Adolf Hitlers.

II. Die Proklamation der deutschen Rechtsschule

Dieser geistesgeschichtlichen Lage entsprechend wird sich die nationalsozialistische Rechtswissenschaft völlig frei machen von der methodischen, systematischen und schulmäßigen Verbundenheit mit den Erscheinungen der bisherigen Rechtsgeschichte. Weder die Naturrechtsschule noch die historische Rechtsschule, weder die materialistische Rechtslehre noch auch die Lehre vom richtigen Recht, weder die soziologische Rechtslehre noch die Freirechtslehre noch sonst ein System ist für die nationalsozialistische Rechtswissenschaft verwendbar. Wir wollen uns nicht lange mit der Kritik dieser Systeme beschäftigen. Sie haben alle versagt, ebenso die großen wissenschaftlichen Leistungen an sich dieser Schulen. Sie waren nämlich alle nur Anwendungen eines Rechtsformalismus im Raume der Intelligenz ohne Volksverbundenheit. Im November 1918 zerbrach diese leergewordene Form in Deutschland: Denn auch Rechtssysteme werden nicht nach abstrakter, immanenter, formaler „Richtigkeit", sondern letztlich ausschließlich an ihrer geschichtlichen Be-

währung gemessen. Daß große und würdige Männer diese Schulen begründet haben oder aus ihnen hervorgingen, stellen wir gerne fest. Wir schauen aus dem Glück unserer endlich gefundenen deutschen Einheit nicht schmähend herab auf das furchtbare geistige Ringen der früheren Perioden unseres Volkes.

Wir proklamieren nunmehr die Deutsche Rechtsschule, die getragen ist von deutschem Denken, hingegeben dem Dienst am deutschen Handeln. Sie ist die Schule des Substanzrechts des Führerstaates, also des deutschen Lebensrechts. Sie ist die Form, in der sich der Nationalsozialismus seine Rechtswissenschaft aufbaut. Da wir den großen Glauben der deutschen Berufung in uns tragen, kann diese Rechtswissenschaft nicht die blasierte Objektivität und die vielgerühmte Werturteilsfreiheit besitzen, mit der in früheren Zeiten die Wissenschaft gern prunkte. Heute wissen wir, daß die Rechtswissenschaft bei ihrer Forschung und bei ihrer Lehre nicht nur getragen ist von dem Werturteil, sondern daß sie davon auszugehen hat. Die Verpflichtung der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft besteht im Dienste am nationalsozialistischen Reich Adolf Hitlers. Die „Objektivität der Wissenschaft" war nur die Umschreibung ihrer Verlegenheit, sich in den chaotischen Subjektivismen der früheren Perioden keinen festen Standpunkt sichern zu können, ohne den oder jenen zu verletzen. Heute ist die Rechtswissenschaft frei. Ihre Objektivität ist identisch mit der bei allen Volksgenossen sich auswirkenden Subjektivität, daß das Reich Adolf Hitlers die tragende Schicksalsgemeinschaft unseres Volkes geworden ist und bleiben

wird. Heute ist die Rechtswissenschaft in der Lage, sich politisch zu bekennen. Der deutsche Rechtswissenschaftler ist politisch Nationalsozialist, er bekennt sich zu seinem Volke und er weiß, daß er mitgestaltend das nationalsozialistische Reich betreut. Die Trennung der politischen und der wissenschaftlichen Sphäre ist vorbei. Die Ergebnisse des Rechtsdenkens, der Rechtsforschung und der Rechtslehre können daher immer nur in Einklang mit der politischen Führung und Haltung stehen. Die Zeit ist vorüber, in der sich die Rechtswissenschaft zunehmend von der geschichtlichen Entwicklung des eigenen Volkes absonderte und dem Volkserleben immer mehr entfremdete. Die deutsche Rechtswissenschaft als deutsche Rechtsschule ist gekennzeichnet durch den Glauben an das Recht als unsterblichen Schicksalsträger unseres Volkes, durch die Bewunderung der staatsschöpferischen und staatserhaltenden Kunst des nationalsozialistischen Führers und durch die Berufung zur Erklärung des Geistes der nationalsozialistischen Gesetze in Lehre, Forschung und Erziehung. Und aus ihr wird daher auch Rechtsgefühl, Rechtsidee, Rechtswissen und Rechtskönnen maßgeblich bedacht, betreut und gefördert werden können.

Ich rufe die deutsche Rechtswissenschaft und insbesondere die deutsche Jugend, die sich ihr widmet, zum Einsatz aller Kräfte auf für den Dienst am Werke des Führers und am deutschen Volke. Der Kampf geht ja auch darum, dem deutschen Recht die Anerkennung der großen Völker dieser Erde zu erringen.

Die Entwicklung des Rechts, glaube ich, steht vor dem Aufstieg zu dem Höchsten, was Wille, Geist und Kraft auf dieser Erde zu leisten vermögen!

Stichwortverzeichnis

A

Akademie für Deutsches Recht 5 f., 10, 46
—, Abteilung für Rechtsforschung 6, 46
—, Abteilung für Rechtsgestaltung 6
—, Anteil an der Gesetzgebung 5 f., 46
—, Ausschüsse 6
Allgemeine Rechtslehre des Nationalsozialismus 5
Allgemeiner Teil der Gesetze 18
Anwendung der Gesetze 40 ff., 46
Arbeit (nationale) 26 ff.
Auslegung der Gesetze 46

B

Bauernrecht 24 ff.
Befehlshaber, Führer als oberster —, 35
Begriffsbildung 7, 45 f.
Blutschutzgesetz 18
Boden 24
Bolschewismus 10, 28

C

Code civil 7
Common Law 7
Cromwell 7

D

Darré 25
Demokratie 14, 28
Deutschtum 38
Diktatur 38

E

Eherecht 20
Ehre der Nation 42 ff.
— des Volksgenossen 43 ff.
Entmilitarisierte Zone 43
Einheit des Führerhandelns 36
Einheitsstaat 33, 40
Erbhofrecht 24

F

Familienschutz 20
Finanzen 37
Formalismus 9, 16 f., 35, 39 f.
Freiheit des deutschen Volkes 10
— des Volksgenossen 21
Freirechtslehre 50
Führer als Gesetzgeber 10, 17, 22, 33, 49
—, als oberster Gerichtsherr 35, 41
—, als Regierungschef 34
—, als oberster Repräsentant des Rechts 10, 16, 35
—, als Staatsoberhaupt 34
—, Begriff 33, 39

— und Volk 14, 33, 48
Führerkorps der NSDAP. 34, 37
Führerstaat 33, 38 ff., 40, 51

G

Gauleiter 37
Geistesgeschichte und Rechtswissenschaft 5 ff., 48 ff.
Gemeinnutz vor Eigennutz 25, 44
Gerechtigkeit 9, 22
Gerichtsherr, Führer als oberster —, 35, 41, 43
Gesellschaft 28 ff.
Gesetz und Recht 8 f.
Gesetzessprache 46
Gesetzgeber, Führer als —, 10, 17, 22, 33, 49
Gesetzgebung als Normsetzung 41 ff.
—, Aufgabe 7 f.
Gewalt und Recht 9
Gewaltenteilung 36 f., 41
Gleichberechtigung des deutschen Volkes 10, 16, 20
Gleichheit der Volksgenossen 35

H

Heroisches Recht 9, 16, 21, 23

J

Idealismus, philosophischer, 21 ff.
„Jedem das Seine" 9
Individualistische Rechtsauffassung 7, 25
Jude 19, 23, 29
Jugendschutz 28 f.
Jurist 47
Jus Divinum 12

K

Kaiser, Begriff 32, 39
Katholische Kirche 31 ff.
von Kirchmann 10
Klassenkampfideologie 28 ff.
Konfessionen 12, 31 ff., 48
Kritik der Gesetzgebung 46 f.
— Kritik der Rechtspflege 40 f.

L

Länder, deutsche 33
Lebensrecht 51
Legalität der nationalsozialistischen Revolution 14 f.
Leistungsgrundsatz 25 ff., 31
Lettres de cachet 22

M

Machiavelli 8
Macht und Recht 9
Masse 30
Menschheit 29 ff.
Methode der Rechtswissenschaft 7, 10, 17 f., 25, 45 ff.

N

Naturgesetze 8, 12
Naturrechtslehre 12, 50
Nordisch-germanische Rasse 13
Notwehrrecht des Volkes 16
NSDAP. 6, 15, 23, 32, 34 ff., 37 f., 40 f., 48

O

Objektivität der Rechtswissenschaft 51 f.
Ochrana 22
Öffentliches und privates Recht 18

Österreich 33
Ordnung der nationalen Arbeit 26 ff.
Ordnungslehre, Staatswissenschaft als —, 35

P

Parlamentarismus 14
Parteichef 34, 37, 40
Parteiorganisation 37
Partei und Staat 37 f., 41 f.
Parteiprogramm der NSDAP. 15, 25, 34, 40
Persönlichkeitsrechte 21, 32
v. d. Pfordten 21
Planwirtschaft 27, 30 ff.
Politik als Funktion des Rechts 13
Politik und Rechtswissenschaft 52
Privateigentum 21
Privatinitiative 21
Privatrecht und öffentliches Recht 18

R

Rasse 12 ff., 18 ff., 28
Rassengesetzgebung 18 ff.
Rassenkombinationen 13
Recht auf Arbeit 32 ff.
— und Gerechtigkeit 9
— und Gesetz 8 f.
— und Sitte 11
— und Staat 9, 12
Rechtsbegriff 11
Rechtserziehung 22 f.
Rechtsgefühl 8 f.
Rechtsgeschichte 7, 19
Rechtsidee 8 ff., 14, 15 f., 18, 22
Rechtspflege, Unabhängigkeit der —, 40 ff.
Rechtsschule, deutsche 50 ff.
Rechtsstand 47
Rechtsverwirklichung 18 f.
Rechtswahrer 47
Rechtswahrerbund 23, 47
Rechtswirklichkeitslehre 18
Rechtswissenschaft, Aufgabe 7 f., 17, 22 f., 26, 29, 32
—, Begriffsbildung 7, 45 f.
—, Bejahung durch den Nationalsozialismus 10 f.
—, Berufung zur —, 47
—, Freiheit der 51
— und Geistesgeschichte 5 ff., 48 ff.
— und Gesetzgebung 5 f., 45 ff.
—, kämpferische 22 f.
—, Methode 7, 10, 17 f., 25, 45 ff.
—, Objektivität 51 f.
— und Politik 52
—, Systembildung 7, 18, 25, 45 ff.
—, Ziel der —, 48
Regierungschef 34, 39
Reich 32 ff.
Reichsbürgergesetz 18 ff.
Reichsdienstträger 34
Reichserbhofgesetz 24
Reichskanzler 34
Reichsleiter 37
Reichsrechtsamt 23
Reichsregierung 34
Reichstag 16, 34
Reichsverwaltung und NSDAP. 37 ff.
Reichswehrprozeß 1930, 15
Revolution 12 ff.
—, nationalsozialistische 7 ff., 15 f., 25
Richterliche Unabhängigkeit 40 ff.
Richtiges Recht 50 f.
Römisches Recht 7, 19 f.

S

Saarland 43
SA. 37
Schulung 23
Sippengedanke 20
Sitte und Recht 11
Souveränität 8, 33
Sowjetunion, Strafgesetzbuch 28
Sozialismus 25
Soziologie 29 ff., 50
Staat als Zwangsordnung 10
Staat und Recht 9, 12
— und Volk 9, 11, 12, 33, 40
Staatsbegriff 14
Staatsgewalt 34
Staatsmaxime 48 f.
Staatsoberhaupt 34, 39
Staatsrechtswissenschaft 35 f.
Strafrecht 21, 45
Stellvertreter des Führers 37
SS. 37
Subjektivismus 51
Substanzwerte des Volkes 17 ff., 51
—, Arbeit 26 ff.
—, Boden 24 ff.
—, Ehre 42 ff.
—, Rasse 18 ff.
—, Reich 33 ff.
Systembildung 7, 18, 25, 45 ff.

T

Treue 45 ff.
Tscheka 22

U

Unabhängigkeit der Richter 40 ff.
Urrassen 12 f.
Urrecht des Volkes auf Staatsgestaltung 12 ff.

V

Verfassung 34 ff., 36, 39 ff.
Verfassungsgesetze des Dritten Reiches 35 ff.
Versailler Diktat 16
Vertragsfreiheit 21
Verwaltung 34 ff., 37, 42
Volk und Führer 15, 33, 48
Volk und Staat 9, 11, 12, 33, 40
Volksbegriff 12, 14, 28
Volkszugehörigkeit 19

W

Wasserstraßen 43
Wehrhoheit 43,
Wehrmacht 43
Weimarer Verfassung 35
Weltanschauung des Nationalsozialismus 15, 44, 48 ff.
Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft 10



